



Walter Hallstein-Institut  
für Europäisches Verfassungsrecht  
Humboldt-Universität zu Berlin

## **WHI - PAPER 10/2013**

### **Die Menschenwürde als Grundsatz und Grundrecht im Europäischen Verfassungsrecht**

Linda Engelbrecht\*

\* Die Verfasserin ist Studentische Mitarbeiterin am Lehrstuhl Professor Dr. Dr. h.c. Ingolf Pernice, Lehrstuhl für öffentliches Recht, Völker- und Europarecht der Humboldt-Universität zu Berlin, Walter Hallstein Institut für Europäisches Verfassungsrecht (WHI). Diese Arbeit entstand im Rahmen des Seminars „Prinzipien des Europäischen Verfassungsrechts“.

Linda Engelbrecht

Münsterlandstraße 10

10317 Berlin

E-Mail: lin.engelbrecht@gmail.com

**Die Menschenwürde  
als Grundsatz und Grundrecht  
im Europäischen Verfassungsrecht**

Studienarbeit im Schwerpunktbereich VI:

Recht der internationalen Gemeinschaft und europäischen Integration

bei Prof. Dr. Dr. h.c. Ingolf Pernice

im Wintersemester 2012/2013

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b> .....	<b>II</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS</b> .....	<b>IV</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>XV</b>
<b>A. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>B. Begriffliche Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
I. Europäisches Verfassungsrecht.....	2
II. Grundrechte und Grundsätze .....	3
1. Grundrechte .....	3
2. Grundsätze .....	3
3. Folge für die weitere Betrachtung.....	5
<b>C. Die verschiedenen Ausprägungen der Menschenwürde im europäischen Verfassungsrecht</b> .....	<b>5</b>
I. Die Menschenwürde im Gefüge des Europarates .....	5
1. Vertragstext der EMRK.....	6
2. Rechtsprechung des EGMR .....	7
3. Weitere Arbeiten des Europarates .....	8
4. Fazit.....	8
II. Die Menschenwürde in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union .....	9
1. Deutsches Verfassungsrecht .....	9
2. Französisches Verfassungsrecht .....	11
3. Verfassungen der Mitgliedstaaten im Überblick.....	13
4. Fazit.....	14

III. Die Menschenwürde im Recht der Europäischen Union.....	14
1. Rechtsprechung des EuGH.....	14
a. Stauder, 1969.....	14
b. Diskriminierung von Transsexuellen, 1996 .....	15
c. Biopatentrichtlinie, 2001 .....	15
d. Omega, 2004.....	17
e. Brüstle, 2011 .....	18
f. Wertende Betrachtung .....	19
2. Vertrag über die Europäische Union .....	20
3. Charta der Grundrechte der Europäischen Union .....	21
a. Präambel.....	21
b. Art. 1 GRCh .....	22
c. Erster Titel der GRCh .....	22
d. Fazit.....	23
4. Sekundärrecht.....	24
IV. Wertende Gesamtbetrachtung .....	25
<b>D. Gewährleistungsgehalt der Menschenwürde.....</b>	<b>25</b>
I. Definition des Menschenwürdebegriffs .....	26
1. Bestandsaufnahme.....	26
2. Schlussfolgerung.....	27
II. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde .....	28
1. Problemstellung .....	29
2. Lösungsansätze in der Literatur .....	30
a. Die Würde des Menschen ist unantastbar.....	30
b. Einschränkende Konzeptionen .....	31
3. Stellungnahme .....	31
<b>E. Schlussbetrachtung.....</b>	<b>33</b>

## **SCHLUSSVERSICHERUNG**

## Literaturverzeichnis

- Ackermann, Thomas:* Case C-36/02, Common Market Law Review, 2005, 1107 ff.  
zit.: *Ackermann* Common Market Law Review 2005, 1107, ...
- Bieber, Roland:* L' espace constitutionnel eurpéen = Der europäische Verfassungsraum = The European constitutional area, Schulthess, Polygraph. Verlag, Zürich 1995.  
zit.: *Bieber* (Hrsg.)
- Bröhmer, Jürgen:* EuGH: Zulässige Untersagung eines Tötungsspiels, Anmerkungen, EuZW 2004, 753 ff.  
zit.: *Bröhmer* EuZW 2004, 753, ...
- Bundestag/Bundesarchiv (Hrsg.):* Der Parlamentarische Rat, Band 9: Plenum, Boldt im Oldenbourg-Verlag, München 1996.  
zit.: *Sprecher* in Der Parlamentarische Rat IX, ...
- Calliess, Christian:* Die Menschenwürde im Recht der Europäischen Union; in Gröschner, Rolf/ Lembcke Oliver W.: Das Dogma der Unantastbarkeit, Eine Auseinandersetzung mit dem Absolutheitsanspruch der Würde, S. 133ff., Mohr Siebeck, Tübingen 2009.  
zit.: *Calliess* in Gröschner/Lembcke 133, ...

- Calliess, Christian:* Europa als Wertegemeinschaft – Integration und Identität durch europäisches Verfassungsrecht? JZ 2004, 1033 ff.  
zit.: *Calliess* JZ 2004, ...
- Calliess, Christian/ Ruffert, Matthias:* EUV/AEUV, Kommentar, 4. Auflage, C. H. Beck, München 2011.  
zit.: *Calliess/Ruffert-Autor* Art. ... Rn ...
- Classen, Claus Dieter:* Die Menschenwürde ist – und bleibt – unantastbar, DÖV 2009, S. 689 ff.  
zit.: *Classen* DÖV 2009, 689, ...
- Constantinesco, Vlad/ Pierré-Caps, Stéphane:* Droit constitutionnel, 4. Auflage, Presses Universitaires de France, Paris 2004.  
zit.: *Constantinesco/Pierré-Caps* ...
- Creifelds, Carl (Begr.):* Rechtswörterbuch, 19. Auflage, C. H. Beck, München 2007.  
zit.: *Creifelds* ...
- Ehlers, Dirk (Hrsg.):* Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 3. Auflage, De Gruyter, Berlin, 2009.  
zit.: *Ehlers-Autor* § ... Rn ...
- Ekardt, Felix/ Kornack, Daniel:* „Europäische“ und „deutsche“ Menschenwürde und die europäische Grundrechtsinterpretation, ZEuS 2010, 111 ff.  
zit.: *Ekardt/Kornack* ZEuS 2010, 111, ...

- Epping, Volker:* Grundrechte, 4. Auflage, Springer, Berlin, Heidelberg 2010.  
zit.: *Epping* Rn ...
- Epping, Volker/ Hillgruber, Christian (Hrsg.):* Beck'scher Online-Kommentar, Grundgesetz, Stand: 1.1.2013, C. H. Beck, München 2013.  
zit.: *Beck-OK-Autor* Art. ... Rn ...
- Favoreu, Louis u. a.:* Droit constitutionnel, 12. Auflage, Dalloz, Paris 2009.  
zit.: *Favoreu* ...
- Frahm, Katharina/ Gebauer, Jochen:* Patent auf Leben? - Der Luxemburger Gerichtshof und die Biopatent-Richtlinie, EuR 2002, 78 ff.  
zit.: *Frahm/Gebauer* EuR 2002, 78, ...
- Frenz, Walter:* Handbuch Europarecht, Band 4, Europäische Grundrechte, Springer-Verlag, Berlin-Heidelberg 2009.  
zit.: *Frenz* Rn ...
- Friauf, Heinrich/ Höfling, Wolfram (Hrsg.):* Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Band I, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2011.  
zit.: *Friauf/Höfling-Autor* Art. ... Rn ...

- Frowein, Jochen Abr.:* Human dignity in internationale law; in Kretzmer, Daniel/ Klein Eckart: The concept of human dignity in human rights discourse, S. 121 ff., Kluwer Law International, The Hague 2002.  
zit. *Frowein* in Kretzmer/Klein 121, ...
- Geiger, Rudolf/ Kahn, Daniel-  
Erasmus/ Kotzur, Markus:* EUV/AEUV, Kommentar, 5. Auflage, C. H. Beck, München 2010.  
Geiger/Kahn/Kotzur-Autor Art. ... Rn ...
- Grabenwarter, Christoph:* Die Charta der Grundrechte für die Europäische Union, DVBL 2001 I, S. 1 ff.  
zit.: *Grabenwarter* DVBL 2001 I, 1, ...
- Grabenwarter, Christoph/ Pabel,  
Katharina:* Europäische Menschenrechtskonvention, Ein Studienbuch, 5. Auflage, C. H. Beck, München 2012.  
zit.: *Grabenwarter/Pabel* § ... Rn ...
- Grabitz, Eberhard/ Hilf, Meinhard/  
Nettesheim, Martin:* Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, Online-Edition, 49. Ergänzungslieferung, C. H. Beck, München 2012.  
zit.: *Grabitz/Hilf/Nettesheim-Autor* Art. ... Rn ...
- Grewe, Constance:* Die Grundrechte und ihre richterliche Kontrolle in Frankreich. EuGRZ 2002, 209 ff.  
zit.: *Grewe* EuGRZ 2002, 209, ...

- Groh, Thomas:* EuGH: Keine Patentierbarkeit von Erfindungen unter Verwendung von embryonalen Stammzellen, EuZW 2011, 908 ff.  
zit.: *Groh* EuZW 2011, 908, ...
- Haack, Stefan:* Der Begriff der Verfassung, EuR 2004, 785 ff.  
zit.: *Haack* EuR 2004, 785 ff.
- Haratsch, Andreas/ Koenig, Christian/ Pechstein, Matthias:* Europarecht, 7. Auflage, Mohr Siebeck, Tübingen 2010.  
zit.: *Haratsch/Koenig/Pechstein* Rn ...
- Heselhaus, Sebastian M./ Nowak, Carsten:* Handbuch der Europäischen Grundrechte, C. H. Beck, München, Linde Verlag, Wien, Verlag Stampfli & Cie AG, Bern 2006.  
zit.: *Heselhaus/Nowak-Autor* § ... Rn ...
- Hirsch, Günter:* Die Europäische Union als Grundrechtsgemeinschaft; in Rodríguez Iglesias, Gil Carlos/ Due, Ole/ Schintgen, Romain/ Elsen, Charles: Mélanges en hommage à Fernand Schockweiler, S. 177 ff., Nomos, Baden-Baden 1999.  
zit.: *Hirsch* in Rodríguez Iglesias/Due/Schintgen/Elsen 177, ...
- Ipsen, Jörn:* Staatsrecht II, Grundrechte, 15. Auflage, Verlag Franz Vahlen, München 2012.  
zit.: *Ipsen* ...

- Jarass, Hans D.:* Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Kommentar, C. H. Beck, München 2010.  
zit.: *Jarass* GRCh Art. ... Rn ...
- Jarass, Hans D.:* Die EU-Grundrechte, Ein Studien- und Handbuch, C. H. Beck, München 2005.  
zit.: *Jarass* EU-GR § ... Rn ...
- Jarass, Hans D./ Pieroth, Bodo:* Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 12. Auflage, C. H. Beck, München 2012.  
zit.: *Jarass/Pieroth-Autor* Art. ... Rn ...
- Joas, Hans/ Mandry, Christof:* Europa als Werte- und Kulturgemeinschaft; in Schuppert, Gunnar Folke/ Pernice, Ingolf/ Haltern, Ulrich: Europawissenschaft, S. 541 ff., Nomos, Baden-Baden 2005.  
zit.: *Joas/Mandry* in Schuppert/Pernice/Haltern 541, ...
- Kant, Immanuel:* Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 2. Auflage, Riga, Bey Johann Friedrich Harknoch 1785.  
zit.: *Kant* ...
- Lenz, Carl Otto/ Borchardt, Klaus-Dieter (Hrsg.):* EU-Verträge Kommentar, 6. Auflage, Bundesanzeiger Verlag GmbH, Köln 2013.  
zit.: *Lenz/Borchardt-Autor* Art ... Rn ...

- Mangoldt, Hermann v./ Klein, Friedrich/ Starck, Christian:* Kommentar zum Grundgesetz, Band I, 6. Auflage, Verlag Franz Vahlen, München 2010.  
zit.: Mangoldt/Klein/Starck-Starck Art. ... Rn ...
- Maunz, Theodor/ Dürig, Günter:* Grundgesetz Kommentar, 67. Ergänzungslieferung, C. H. Beck, München 2013.  
zit.: Maunz/Dürig-Autor Art. ... Abs. ... Rn ...
- Maunz, Theodor/ Dürig, Günter:* Grundgesetz Kommentar, C. H. Beck, München 1958.  
zit.: Maunz/Dürig-Autor (Vorausgabe) Art. ... Abs. ... Rn ...
- Maurer, Hartmut:* Staatsrecht I, 5. Auflage, C. H. Beck, München 2007.  
zit.: Maurer § ... Rn ...
- Meyer-Ladewig, Jens:* Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 3. Auflage, Mannheim 2011.  
zit.: Meyer-Ladewig Art. ... Rn ...
- Meyer-Ladewig, Jens:* Menschenwürde und Europäische Menschenrechtskonvention, NJW 2004, 981 ff.  
zit.: Meyer-Ladewig NJW 2004, 981, ...
- Meyer, Jürgen (Hrsg.):* Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Auflage, Nomos, Mannheim 2011.  
zit.: Meyer-Autor Art. ... Rn ...

*Müller-Terpitz, Ralf:*

Der Schutz des pränatalen Lebens: eine verfassungs-, völker- und gemeinschaftsrechtliche Statusbetrachtung an der Schwelle zum biomedizinischen Zeitalter, Mohr Siebeck, Tübingen 2007.

zit.: *Müller-Terpitz*

*Nettesheim, Martin:*

Die Garantie der Menschenwürde zwischen metaphysischer Überhöhung und bloßem Abwägungstopos, AöR 2001, S. 71 ff.

zit.: *Nettesheim* AöR 2001, 71, ...

*Pache, Eckhard/ Rösch, Franziska:*

Die neue Grundrechtsordnung der EU nach dem Vertrag von Lissabon, EuR 2009, 769 ff.

zit.: *Pache/Rösch* EuR 2009, 769, ...

*Pieroth, Bodo/ Schlink, Bernhard:*

Grundrechte, Staatsrecht II, 28. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg 2012.

zit.: *Pieroth/Schlink* Rn ...

*Pietsch, Jörg:*

Das Schrankenregime der EU-Grundrechtecharta, Nomos, Baden-Baden 2005.

zit.: *Pietsch* ...

*Rädler, Peter:*

Die Unverfügbarkeit der Menschenwürde in Deutschland und Frankreich, Die Urteile des französischen Conseil d'Etat zum „Zwergenweitwurf“, DÖV 1997, 109 ff.

zit.: *Rädler* DÖV 1997, 109, ...

- Rau, Markus/ Schorkopf, Frank:* Der EuGH und die Menschenwürde, NJW 2002, 2448 f.  
zit.: *Rau/Schorkopf* NJW 2002, 2448, ...
- Rengeling, Hans-Werner/ Szczekalla, Peter:* Grundrechte in der Europäischen Union, Carl Heymanns Verlag, Köln, Berlin, München 2004.  
zit.: *Rengeling/Szczekalla* Rn ...
- Schilling, Theodor:* Internationaler Menschenrechtsschutz, Mohr Siebeck, Tübingen 2004.  
zit.: *Schilling* Rn ...
- Schmidt, Christine:* Rechtsnatur und Verpflichtungsdichte der Europäischen Grundrechte, Herbert Utz Verlag, München 2012.  
zit.: *Schmidt C.* ...
- Schmidt, Laura V.:* Der Schutz der Menschenwürde als „Fundament“ der EU-Grundrechtecharta unter besonderer Berücksichtigung der Rechte auf Leben und Unversehrtheit, ZEuS 2002, 631 ff.  
zit.: *Schmidt L.* ZEuS 2002, 631, ...
- Schmittmann, Georg J.:* Rechte und Grundsätze in der Grundrechtecharta, Carl Heymanns Verlag, Köln, Berlin, München 2007.  
zit.: *Schmittmann* ...

- Schulze-Fielitz, Helmuth:* Verfassungsvergleichung als Einbahnstraße?, Zum Beispiel der Menschenwürde in der biomedizinischen Forschung; in Blankenagel, Alexander/ Pernice, Ingolf/ Schulze-Fielitz: Verfassung im Diskurs der Welt, Liber Amicorum für Peter Häberle zum siebzigsten Geburtstag, S. 355 ff.  
zit.: *Schulze-Fielitz* in Blankenagel/Pernice/Schulze-Fielitz 355, ...
- Schwarzburg, Katrin:* Die Menschenwürde im Recht der Europäischen Union, Nomos, 1. Auflage, Baden-Baden 2012.  
zit.: *Schwarzburg* ...
- Schwarze, Jürgen (Hrsg.):* EU-Kommentar, Nomos, 3. Auflage, Baden-Baden 2012.  
zit.: *Schwarze-Autor* Art. ... Rn ...
- Schwarze, Jürgen:* Der Schutz der Grundrechte durch den EuGH, NJW 2005, 3459 ff.  
zit.: *Schwarze* NJW 2005, 3459, ...
- Sonnenberger, Hans Jürgen/ Classen, Claus Dieter:* Einführung in das französische Recht, 4. Auflage, Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht, Frankfurt am Main 2012.  
zit.: *Sonnenberger/Classen-Autor* Rn ...
- Streinz, Rudolph (Hrsg.):* Beck'sche Kurzkommentare, EUV/AEUV, 2. Auflage, C. H. Beck, München 2012.  
zit.: *Streinz-Autor* Art. ... Rn ...

- Tiedemann, Paul:* Die Menschenwürde als Rechtsbegriff, Eine philosophische Klärung, 2. Auflage, Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH, Berlin 2010.  
zit.: *Tiedemann ...*
- Tomuschat, Christian:* Individueller Rechtsschutz: das Herzstück des „ordre public européen“ nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, EuGRZ 2003, 95 ff.  
zit.: *Tomuschat EuGRZ 2003, 95, ...*
- Vedder, Christoph/ Heintschel von Heinegg, Wolff:* Europäisches Unionsrecht, Handkommentar, Nomos, Baden-Baden 2012.  
zit.: *Vedder/Heintschel von Heinegg-Autor Art ... Rn ...*
- Wallau, Philipp:* Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, V&R unipress, Göttingen 2010.  
zit.: *Wallau ...*
- Walter, Christian:* Menschenwürde im nationalen Recht, Europarecht und Völkerrecht; in Bahr, Petra/ Heinig, Hans Michael: Menschenwürde in der säkularen Verfassungsordnung, S. 127 ff, Mohr Siebeck, Tübingen 2006.  
zit.: *Walter in Bahr/Heinig 127, ...*
- Wilms, Heinrich:* Staatsrecht II, Grundrechte, W. Kohlhammer, Stuttgart 2010.  
zit.: *Wilms Rn ...*

## **Abkürzungsverzeichnis**

Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Begr.	Begründer
BVerfG	Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
CC	Conseil Constitutionnel
CCass	Cour de Cassation
CE	Conseil d'Etat
déc	décision
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBL	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl	Einleitung
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union

EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f	folgende
ff	fortfolgende
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
grds	grundsätzlich
Hrsg.	Herausgeber
ibid	ebenda
insb	insbesondere
iE	im Ergebnis
iVm	in Verbindung mit
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
mwN	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr	Nummer
Rec	Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates
RL	Richtlinie
Rn	Randnummer
Rs	Rechtssache
s	siehe
Slg	Sammlung der Rechtsprechung
st Rspr	ständige Rechtsprechung
va	vor allem
zB	zum Beispiel
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
zit	zitiert
zT	zum Teil

## **A. Einleitung**

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.“

Diese Worte finden sich im ersten Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen von 1948. Sie sind Ausdruck eines Zeitgeistes, der sich nach den Schrecken des Zweiten Weltkrieges Bahn brach.<sup>1</sup>

Damit sich das nie dagewesene Leid, welches die Weltgemeinschaft in den Jahren von 1939 bis 1945 erfahren musste, nicht mehr wiederholen könne, sollte fortan die Würde des Menschen im zwischenstaatlichen Verkehr als 'Grundbedingung zivilisierter Staatlichkeit' gelten.<sup>2</sup> Folgerichtig hielten Bekenntnisse zur Menschenwürde auch im IPbPR und im IPwskR, die zusammen mit der AEMR die International Bill of Rights bilden, Einzug.<sup>3</sup>

Allerdings erscheint es im Einzelnen oft unklar, ob es sich bei diesen Verankerungen lediglich um feierliche Bekenntnisse handelt, oder ob ihnen ein eigenständiger normativer Gehalt zukommt.<sup>4</sup>

Im europäischen Raum sollte die Bezugnahme auf die Würde des Individuums nicht bloßes Lippenbekenntnis bleiben. So findet sich ein zaghafter rechtsverbindlicher Verweis in Art. 41 der italienischen Verfassung von 1947.<sup>5</sup> Aufgrund der besonderen Schuld fand die Menschenwürde danach kraftvoller Eingang in das GG der neu gegründeten Bundesrepublik von 1949. Diese Entwicklung setzte sich in anderen europäischen Staaten fort<sup>6</sup> und machte auch vor der Einigung Europas mittels der Europäischen Gemeinschaften, die in der Europäischen Union aufgegangen sind, nicht halt. Sie fand ihren vorläufigen Höhepunkt in der feierlichen Verabschiedung der GRCh, die mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 rechtsverbindlich geworden ist.

---

<sup>1</sup> Vgl. *Wallau* 61.

<sup>2</sup> Meyer-Meyer Art. 1 Rn 4.

<sup>3</sup> S Abs. 1 und 2 der Präambeln, Art. 10 Abs. 1 IPbPR und Art. 13 Abs. 1 IPwskR.

<sup>4</sup> Meyer-Meyer Art. 1 Rn 4.

<sup>5</sup> Dort wird die Menschenwürde als Grenze der privatwirtschaftlichen Betätigung aufgeführt.

<sup>6</sup> S dazu ausführlicher unten C.II.3.

Dort heißt es in Art. 1: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen."

Doch welchen Stellenwert nimmt die Menschenwürde heute in der EU ein? Welcher normative Gehalt kommt ihr als Grundsatz und als Grundrecht im europäischen Verfassungsrecht zu? Gilt das Verdikt der Unantastbarkeit auch auf europäischer Ebene ausnahmslos?

Diesen Fragen widmet sich die vorliegende Arbeit.

Voranzustellen sind ihrer Beantwortung einige Ausführungen zu den maßgeblichen Begriffen (B.), bevor die unterschiedlichen Ausformungen der Menschenwürde im Gefüge des Europarechts näher beleuchtet und die Frage nach dem Rechtscharakter der jeweiligen Menschenwürdeverortungen gestellt werden soll (C.). Danach ist auf den Inhalt der Menschenwürde auf europäischer Ebene einzugehen (D.I.) und dabei vor allem zu untersuchen, ob die Menschenwürde im europäischen Verfassungsrecht eine Abwägung erfahren kann (D.II.).

## **B. Begriffliche Grundlagen**

Um auf die Frage der Menschenwürdegewährleistung eingehen zu können, muss zunächst der Rahmen der Betrachtung festgelegt werden. Dazu bedarf es einer kurzen Bestimmung des Begriffs des europäischen Verfassungsrechts im Sinne dieser Arbeit, ohne dabei allerdings die hier nicht maßgebliche Frage aufzugreifen, welche Merkmale eine Verfassung aufweisen muss und ob dies auf das EU-Recht zutrifft.<sup>7</sup> Danach wird auf die Abgrenzung der Begriffe „Grundsatz“ und „Grundrecht“ eingegangen.

## **I. Europäisches Verfassungsrecht**

Unter dem materiellen Verfassungsrecht wird zunächst das europäische Primärrecht verstanden,<sup>8</sup> das sich nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon aus dem EUV, AEUV und der GRCh, die gemäß Art. 6 Abs. 1 EUV mit den Verträgen gleichrangiges Recht darstellt, zusammensetzt. Gemäß Art. 6 Abs. 3 EUV gehören ferner die allgemeinen Rechtsgrundsätze zum Europäischen Verfassungsrecht.

---

<sup>7</sup> S dazu zB *Haack* EuR 2004, 785 ff; ausführlich mit verschiedenen Beiträgen *Bieber* (Hrsg.).

<sup>8</sup> Bereits zum EG-Vertrag: EuGH Gutachten 1, 91 (EWR-I) Slg 1991, I-06079 Rn 21; so auch BVerfGE 22, 293, 296.

Um also den Gehalt der Menschenwürde auf unionsrechtlicher Ebene beurteilen zu können, soll in die Betrachtung ebenfalls die Menschenwürde im Gefüge des Europarates sowie in den Mitgliedstaaten der Union einbezogen werden.

## **II. Grundrechte und Grundsätze**

### **1. Grundrechte**

Grundrechte sind die elementaren Rechte, die eine Verfassung dem Einzelnen verleiht.<sup>9</sup> Sie stehen auf höchster Stufe der Rechtsordnung<sup>10</sup> und räumen dem Einzelnen eine subjektive Rechtsposition ein; er kann sich daher auf Grundrechte unmittelbar berufen und diese gerichtlich geltend machen.<sup>11</sup>

Neben dieser subjektiven Dimension weisen Grundrechte ebenso einen objektiv-rechtlichen Charakter auf,<sup>12</sup> indem sie den Staat zum Schutze dieser grundlegenden Prinzipien verpflichten, ohne dass sie vom Einzelnen geltend gemacht werden müssten.<sup>13</sup> Sie bilden damit eine Werteordnung, die eine verfassungsrechtliche Grundentscheidung eines Herrschaftsgefüges zum Ausdruck bringt.<sup>14</sup>

Neben Grundrechten und Grundsätzen spricht die Präambel der GRCh ferner von Freiheiten. Freiheiten fallen dabei unter den Begriff der Rechte, sozusagen als Freiheitsrechte und haben demzufolge auch den gleichen Stellenwert wie diese.<sup>15</sup>

### **2. Grundsätze**

Zwischen Grundsätzen und Grundrechten wird nicht nur in der Präambel unterschieden, sondern auch in Art. 52 der Charta. Grundsätze verpflichten die Union und die Mitgliedstaaten, das jeweilige Schutzgut nicht zu verletzen und es durch konkretisierende Rechtsakte aus-

---

<sup>9</sup> Creifelds 533; Wilms Rn 1.

<sup>10</sup> Schmidt C. 79.

<sup>11</sup> Wilms Rn 4; Maurer § 9 Rn 17.

<sup>12</sup> S nur für Grundrechte im deutschen Verfassungsrecht Ipsen 17.

<sup>13</sup> So für das deutsche Verfassungsrecht grundlegend BVerfGE 7, 198, 204 f.

<sup>14</sup> BVerfGE 35, 79; 39, 1, 41; vgl insoweit auch Hirsch in Rodríguez Iglesias/Due/Schintgen/Elsen, 177 ff, insb 179, 194.

<sup>15</sup> Schwarze-Becker Art. 52 GRCh Rn 2; zur Entwicklung der Begriffe, insb der Freiheitsrechte aus dem französischen Recht s Sonnenberger/Classen-Classen Rn 39.

zugestalten.<sup>16</sup> Auch an Grundsätzen müssen sich unionale sowie mitgliedstaatliche Rechtsakte messen lassen und können bei Entgegenstehen eines Grundsatzes gerichtlich aufgehoben werden.<sup>17</sup> Allerdings weisen Grundsätze im Gegensatz zu Grundrechten keinen subjektiven Charakter auf und sind lediglich eingeschränkt einklagbar.<sup>18</sup> Gemäß Art. 52 Abs. 5 GRCh können sie durch Gesetzgebungs- oder Administrativakte der Union oder der Mitgliedstaaten umgesetzt werden und „vor Gericht nur bei der Auslegung dieser Akte und bei Entscheidungen über deren Rechtmäßigkeit herangezogen werden“. Daher kann es für Grundsätze keine Berechtigten, sondern allenfalls Begünstigte geben.<sup>19</sup> Grundsätze im Sinne der GRCh sind damit zwar rechtsverbindliche, aber rein objektive Verfassungsaufträge.<sup>20</sup>

Allerdings sind diese Kriterien der GRCh nicht auf alle Grundsätze außerhalb der Charta übertragbar. „Grundsatz“<sup>21</sup> im eigentlichen Sinne meint zunächst eine Norm, die Grundlegendes, Prinzipielles regelt, ohne dass ihr der subjektive Gehalt nur aufgrund der wörtlichen Bezeichnung abgesprochen werden kann.<sup>22</sup> Grundsätze können außerhalb der Charta demzufolge auch subjektiv einklagbare Rechte enthalten, so zB der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit<sup>23</sup> oder der Grundsatz der Gleichheit des Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit gemäß Art. 157 AEUV<sup>24</sup>.

Es ist also festzustellen, dass das europäische Primärrecht diese Begriffe nicht einheitlich gebraucht. Auch der EuGH hat in seiner Rspr Grundsätze nicht ausschließlich als objektive Verfassungsgrundsätze behandelt, sondern sie zum Teil mit einem subjektiven, grundrechtsartigen Charakter ausgestattet.<sup>25</sup> Selbst die in der Charta vorgesehene Einordnung der jeweiligen Artikel als Grundsätze oder Grundrechte ist im Einzelnen nicht immer eindeutig.<sup>26</sup> Dies mag daran liegen, dass

---

<sup>16</sup> Jarass GRCh Art. 52 Rn 74 ff.

<sup>17</sup> Ehlers-Ehlers § 14 Rn 29.

<sup>18</sup> Dies geht bereits aus den Erläuterungen der Charta, Abl. vom 16.12.2004 C 310/458 hervor; s auch Rengeling/Szczekalla Rn 481, 486 ff.

<sup>19</sup> Jarass EU-GR § 7 Rn 22; ausführliche Abgrenzung bei Schmittmann 25 ff.

<sup>20</sup> Ehlers-Ehlers § 14 Rn 29.

<sup>21</sup> In der französischen Sprachfassung „principe“, in der englischen „principle“.

<sup>22</sup> So der EuGH Rs 43/75 (Defrenne) Slg 1976, 455 Rn 27 ff.

<sup>23</sup> Näher dazu Jarass EU-GR § 7 Rn 51 ff.

<sup>24</sup> EuGH (Fn 22) Rn 27 ff.

<sup>25</sup> Ibid.

<sup>26</sup> Anhaltspunkte können dabei die Erläuterungen der Charta, Abl. vom 16.12.2004 C 310/459 sein; zur Einordnung der Art. der GRCh ausführlich Schmittmann 63 ff.

diese Unterscheidung in der Charta nicht genuin europarechtlicher Natur ist, sondern der französischen Rechtstradition entstammt.<sup>27</sup>

Angesichts dieser schwierigen Konturenziehung zwischen den zu differenzierenden Begriffen kann eine strikte Abgrenzung, die auf alle nachfolgend dargestellten Menschenwürdeverankerungen anwendbar wäre, an dieser Stelle nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führen.

### **3. Folge für die weitere Betrachtung**

Aus diesem Grund wird im Folgenden bei der Suche nach Verankerungen der Menschenwürde als Grundrecht und Grundsatz keine starre Zuordnung zu diesen Begriffen stattfinden, sondern vielmehr soll nach der Reichweite und Bedeutung der jeweiligen Norm gefragt werden. Die augenscheinliche Tendenz, den Grundrechten einen subjektiven, den Grundsätzen einen eher objektiven Charakter zuzusprechen, soll nicht als strikte Kategorisierung verstanden werden; ihr soll lediglich ein Hinweischarakter beigemessen werden.<sup>28</sup>

## **C. Die verschiedenen Ausprägungen der Menschenwürde im europäischen Verfassungsrecht**

Die Verortung der Menschenwürde gleich im ersten Artikel der GRCh ist ein eindeutiges Bekenntnis der Union zu einer am Menschen ausgerichteten und dem Menschen dienenden Gemeinschaft.<sup>29</sup> Allerdings enthält nicht nur die GRCh Aussagen zur Menschenwürde; sie findet sich in unterschiedlichsten Ausprägungen in weiteren Rechtsquellen des Unionsrechts.

### **I. Die Menschenwürde im Gefüge des Europarates**

Die EMRK stellt den ersten verbindlichen regionalen Menschenrechtskatalog dar,<sup>30</sup> der Vorbild für den Menschenrechtsschutz in den europäischen Staaten und darüber hinaus<sup>31</sup> war und ist. Ihr liegen die

---

<sup>27</sup> *Schmidt C.* 79.

<sup>28</sup> Mithin soll hier auch nicht näher auf die Problematik der Möglichkeit eines Doppelcharakters einer Norm eingegangen werden. S dazu *va Jarass* EU-GR § 7 Rn 28.

<sup>29</sup> *Meyer-Borowsky* Vor Art. 1 Rn 3; *Streinz-Streinz* Vor Titel I Rn 1.

<sup>30</sup> *Grabenwarter/Pabel* § 1 Rn 1.

<sup>31</sup> S dazu bspw *Tomuschat* EuGRZ 2003, 95 f.

Rechtsauffassungen aller 27 EU-Mitgliedstaaten zugrunde.<sup>32</sup> Gemäß Art. 6 Abs. 3 EUV sind die grundrechtlichen Gewährleistungen der EMRK als Teil der allgemeinen Rechtsgrundsätze Teil des Unionsrechts. In st Rspr verweist der EuGH demzufolge auch auf die Entscheidungen des EGMR.<sup>33</sup> Daneben kommt auch in der GRCh in Abs. 5 der Präambel ein grundlegendes Bekenntnis zu den in der EMRK gewährten Rechten und Grundsätzen zum Ausdruck. Darüber hinaus hält Art. 52 Abs. 3 GRCh fest, dass Regelungen der Charta, die den gleichen Schutzzinhalt wie solche der EMRK aufweisen, von gleicher „Bedeutung und Tragweite“ wie diese sind. Art. 53 GRCh als „Schutz-niveaunklausel“ verbietet zudem eine Auslegung der Charta, die zu einer Einschränkung von Rechten und Freiheiten der EMRK führen würde. Nach dem in Art. 6 Abs. 2 EUV vorgesehenen Beitritt der EU zur EMRK, wird die EMRK darüber hinausgehend als eigene „Säule“<sup>34</sup> des unionsrechtlichen Grundrechtsschutzes fungieren, an welche dann die EU direkt gebunden sein wird.<sup>35</sup>

Wegen dieser besonders hohen Bedeutung der EMRK für den unionsrechtlichen Grundrechtsschutz, soll im Folgenden auf den Menschenwürdegehalt im Gefüge des Europarates eingegangen werden.

### **1. Vertragstext der EMRK**

Die Menschenwürde ist im Vertragstext der EMRK nicht zu finden.

Dies könnte angesichts der Tatsache verwundern, dass zur Zeit der Ausarbeitung der EMRK eine Tendenz zur Bezugnahme auf die Menschenwürde bei Abschlüssen von völkerrechtlichen Menschenrechtsverträgen erkennbar war.<sup>36</sup> Das Fehlen der Menschenwürde im Text der EMRK lässt sich möglicherweise dadurch erklären, dass diese zur Zeit der Erarbeitung als zu unbestimmt angesehen wurde.<sup>37</sup>

Dies wirft die Frage auf, ob insoweit das System der EMRK Defizite im Schutz der Menschenwürde aufweist. Bei näherem Hinsehen kann allerdings festgestellt werden, dass die EMRK einzelne Aspekte der

---

<sup>32</sup> *Schwarzburg* 63.

<sup>33</sup> So zB EuGH Rs C-94/00 (*Roquettes Frères*) Slg 2002 I, 09011 Rn 23.

<sup>34</sup> Zum Begriff der dreisäuligen Grundrechtsarchitektur s *Ekardt/Kornack* ZEuS 2010, 111, 119 mwN.

<sup>35</sup> *Pache-Rösch* EuR 2009, 769, 785.

<sup>36</sup> S oben unter A.; zudem: *Meyer-Ladewig* NJW 2004, 981, 981; *Walter* in Bahr/Heinig 127, 133.

<sup>37</sup> So mutmaßt zB *Frowein* in Kretzmer/Klein 121, 123.

Menschenwürde an verschiedenen Stellen normiert. Als Ausflüsse der Menschenwürde sind hier insbesondere das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK), das Verbot von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Strafe oder Behandlung (Art. 3), das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit (Art. 4) und auch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8) zu sehen.<sup>38</sup> Auch im Verweis der Präambel der EMRK auf die AEMR kann eine (indirekte) Einbeziehung der Menschenwürde in den Konventionstext gesehen werden.<sup>39</sup>

## **2. Rechtsprechung des EGMR**

Obwohl von der Würde des Menschen im Text der EMRK keine Rede ist, bezieht sie der EGMR in seinen Entscheidungen in zunehmendem Maße als Auslegungsmaßstab ein.<sup>40</sup>

Beispielhaft sei hier auf die gefestigte Rspr zu Art. 3 hingewiesen, in welcher häufig unmenschliche Haftbedingungen gerügt wurden und der Gerichtshof feststellte, der Staat müsse sicherstellen, dass Personen unter menschenwürdigen Bedingungen festgehalten werden.<sup>41</sup> Weiterhin stellt nach Auffassung des EGMR ein Gesetz, das die Beihilfe zum Selbstmord unter Strafe stellt, einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht dar, welches aus der Art. 8 EMRK zugrundeliegenden Menschenwürde fließen kann.<sup>42</sup> Eine grundlegende Aussage zum Verhältnis der EMRK zur Menschenwürde traf der EGMR in dieser Entscheidung, indem er die Achtung der Menschenwürde sowie der menschlichen Freiheit als das „Wesentliche“ der Konvention bezeichnete.<sup>43</sup> Demnach kann die Menschenwürde im Gefüge der EMRK nicht mehr nur als Interpretationshilfe betrachtet werden, vielmehr kommt ihr ein selbstständiger objektiver Gehalt zu, der als "ungeschriebener Rechtsgrundsatz" allen in der Konvention gewährten Rechten zugrunde liegt.<sup>44</sup>

---

<sup>38</sup> So auch *Wallau* 60; s auch *Meyer-Ladewig* bspw zu Art. 3 Rn 22 oder Art. 8 Rn 1.

<sup>39</sup> *Tiedemann* 35.

<sup>40</sup> *Frowein* in Kretzmer/Klein 121, 124 f; *Meyer-Ladewig* NJW 2004, 981, 982 f.

<sup>41</sup> S nur EGMR Nr 30210/96 (*Kudła/Poland*) Rn 94; Nr 50901/99 (*van der Ven/The Netherlands*) Rn 50.

<sup>42</sup> EGMR Nr 2346/02 (*Pretty/Vereinigtes Königreich*) Rn 61, 65.

<sup>43</sup> *Ibid* Rn 65; weiter beispielhaft zu Art. 8 EMRK: EGMR Nr 28957/95 (*Christine Goodwin/Vereinigtes Königreich*) Rn 90 f.

<sup>44</sup> So schlussfolgert *Wallau* 109 ff; s auch *Meyer-Ladewig* NJW 2004, 981, 983.

### **3. Weitere Arbeiten des Europarates**

Auch in neueren Arbeiten des Europarates ist eine Entwicklung bezüglich des Schutzes der Menschenwürde auszumachen: So verpflichtet Art. 1 des 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (Biomedizinkonvention), die Würde und Identität aller menschlichen Lebewesen zu schützen. Obwohl gegenüber dieser Konvention europaweit Skepsis herrscht und viele Staaten sie deshalb nicht ratifiziert haben, diente sie im GRCh-Konvent als Grundlage biomedizinischer Vorschriften.<sup>45</sup> Auch in der Präambel des 13. Zusatzprotokolls zur Abschaffung der Todesstrafe in Kriegszeiten und in Art. 26 der Sozialcharta des Europarates sowie jüngeren unverbindlichen Empfehlungen des Ministerkomitees<sup>46</sup> ist von der Würde des Menschen die Rede.

Diese beispielhafte Aufzählung zeigt, dass die Menschenwürde vermehrt im System des Europarates in Erscheinung tritt.

### **4. Fazit**

Obwohl die Menschenwürde in den Text der EMRK bis heute keinen Einzug gehalten hat, gewährt die Konvention doch subjektive Rechte, die Ausdruck der Menschenwürde in spezieller Ausformung sind. Der EGMR bezieht sich in seinen Urteilen zunehmend auf die Würde des Menschen und legt diese seinen Entscheidungen als objektiven Wertungsgrundsatz zugrunde. Daher kann man sagen, dass die Menschenwürde als Wertentscheidung Grundlage aller in der EMRK gewährten Menschenrechte ist.<sup>47</sup> Ob daraus allerdings gefolgert werden kann, die Menschenwürde an sich stelle obendrein ein selbstständiges einklagbares Recht dar, ist zweifelhaft<sup>48</sup> und bleibt in Erwartung der zukünftigen Rspr des EGMR unklar.

---

<sup>45</sup> Genauer dazu *Schwarzburg* 67.

<sup>46</sup> S zB Rec(2006)4 vom 15.3.2006; Rec (2004)7 vom 19.5.2004.

<sup>47</sup> So iE *Callies/Ruffert-Callies* Art. 1 GRCh Rn 25.

<sup>48</sup> Dafür wohl *Schmidt L.* ZEuS 2002, 631, 640; dagegen allerdings *Wallau* 118.

## **II. Die Menschenwürde in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Neben den internationalen Menschenrechtsabkommen bilden auch die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten einen Teil der allgemeinen Rechtsgrundsätze,<sup>49</sup> die gemäß Art. 6 Abs. 3 EUV Teil des Unionsrechts sind und somit eine „Säule“ des unionalen Grundrechtsschutzes darstellen<sup>50</sup>. Die GRCh bekennt sich in Abs. 5 ihrer Präambel zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die gemäß Art. 52 Abs. 4 als Auslegungsmaßstab der Chartagrundrechte dienen.

Aus diesem Grunde soll im Folgenden auf die Menschenwürde in einigen Verfassungsregimen exemplarisch eingegangen sowie ein kurzer Überblick über die Entwicklung in den anderen Mitgliedstaaten der EU gegeben werden.

### **1. Deutsches Verfassungsrecht**

Eine herausragende Bedeutung kommt der Menschenwürde im deutschen Verfassungsrecht zu. Nach den Gräueln der NS-Diktatur und den Schrecken des Zweiten Weltkrieges sollte das deutsche GG von 1949 eine Reaktion,<sup>51</sup> sogar einen Gegenentwurf<sup>52</sup> zum menschenverachtenden Hitler-Regime darstellen. Der Mensch sollte nunmehr im Mittelpunkt staatlichen Handelns stehen, was sich als Leitgedanke durch das gesamte Grundgesetz zieht.<sup>53</sup> Daher sollte Art. 1 des Herrenchiemsee-Entwurfs zunächst lauten: „Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.“<sup>54</sup> der jedoch auf Bestreben Theodor Heuss´ keinen Eingang in das GG fand.<sup>55</sup> Stattdessen normiert dieses nunmehr an erster Stelle: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Damit gilt es nicht nur, nicht in die Menschenwürde einzugreifen; es wird der staatlichen Gewalt in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG gleichzeitig

---

<sup>49</sup> So EuGH Rs 11/70 (Internationale Handelsgesellschaft) Slg 1970, 01125 Rn 4.

<sup>50</sup> *Pache-Rösch* EuR 2009, 769, 785.

<sup>51</sup> *Walter* in Bahr/Heinig 127.

<sup>52</sup> So BVerfGE 124, 300 ff.

<sup>53</sup> BeckOK GG–*Hillgruber* Art. 1 Rn 1.

<sup>54</sup> Zit nach Maunz/Dürig–*Herdegen* Art 1 Abs. 1 Rn 1.

<sup>55</sup> *Heuss* 115 f.

eine Schutzpflicht auferlegt.<sup>56</sup> Wegen Art. 79 Abs. 3 GG als sogenannter Ewigkeitsklausel kann die Menschenwürde auch nicht durch Verfassungsänderung abbedungen werden. Dies unterstreicht zusätzlich die herausragende Bedeutung der Würde des Menschen als obersten Wert des Grundgesetzes.<sup>57</sup>

Die Konturen der Menschenwürde wurden vor allem durch die Rspr des BVerfG herausgearbeitet.<sup>58</sup> So näherte sich das BVerfG der Schwierigkeit, eine Menschenwürdedefinition zu entwickeln, indem es zunächst von möglichen Eingriffsformen ausging; danach stellen Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung und Ächtung Angriffe auf die Menschenwürde dar.<sup>59</sup> Weiterhin greift das BVerfG auf die sogenannte Objektformel zurück, nach welcher der Mensch aufgrund seiner Würde nicht zum bloßen Objekt des Staates gemacht werden darf.<sup>60</sup>

Neben der Bedeutung der Menschenwürde als oberster Wert und allen weiteren Grundrechten des GG zugrunde liegendes Verfassungsprinzip<sup>61</sup> kommt ihr weiterhin ein subjektiver Charakter als eigenständiges Grundrecht zu.<sup>62</sup> Dies wird zwar teilweise aus systematischen Gründen bezweifelt, da Art. 1 Abs. 3 GG auf die „nachfolgenden Grundrechte“ verweist, welche ohnehin einen lückenlosen Grundrechtsschutz gewährleisten.<sup>63</sup> Überwiegend ist jedoch der Grundrechtscharakter des Art. 1 Abs. 1 GG anerkannt, da Art. 1 im ersten Teil des GG mit dem Titel „Grundrechte“ verortet ist und auch Art. 142 GG Art. 1 GG unter die Grundrechte zu fassen scheint.<sup>64</sup> Zu überzeugen vermag ebenfalls, dass die zentrale Bedeutung der Menschenwürde für den Schutz des Individuums einen subjektiven Charakter des Art. 1 Abs. 1 voraussetzt. Würde die Menschenwürde als bloßes objektives Prinzip in anderen Grundrechten aufgehen, würde

---

<sup>56</sup> *Pierroth/Schlink* Rn 366.

<sup>57</sup> So bereits früh das BVerfGE 5, 85, 204.

<sup>58</sup> S bspw BVerfGE 30, 173, 194; 107, 275, 284; 109, 133, 149.

<sup>59</sup> BVerfGE 1, 97, 104.

<sup>60</sup> BVerfGE 87, 209, 228; 109, 133, 149; in neuerer Entscheidung auch BVerfGE 115, 118; nach Maunz/Dürig-Dürig Voraufgabe Art. 1 Abs. 1 Rn 28, 34.

<sup>61</sup> BVerfGE 5, 85, 204; Beck-OK-Hillgruber Art. 1 Rn 1.

<sup>62</sup> So in st Rspr BVerfGE 1, 332, 343; 61, 126, 137; 125, 175, 223; ohne allerdings diese Annahme zu begründen.

<sup>63</sup> S dazu *Pierroth/Schlink* 381 mwN; so iE auch Friauf/Höfling-Enders Art. 1 Rn 63 ff.

<sup>64</sup> S dazu *Pierroth/Schlink* 381 mwN; s auch mit ausführlicher Begründung Man- goldt/Klein/Starck-Starck Art. 1 Rn 28 ff.

dies ihrer herausgehobenen Bedeutung gerade für den Einzelnen nicht gerecht werden.<sup>65</sup>

Auch die Frage nach der Unantastbarkeit der Menschenwürde hat das BVerfG in bereits gefestigter Rspr beantwortet und festgestellt, ein Eingriff in die Menschenwürde könne nicht gerechtfertigt werden.<sup>66</sup> In der Literatur spricht man sich teilweise dann für eine Ausnahme der Unantastbarkeit aus, wenn die Menschenwürde mit anderen ebenfalls durch die Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Grundsätzen kollidiert.<sup>67</sup> Allerdings ist hiergegen einzuwenden, dass aus der Menschenwürde als oberstes Verfassungsprinzip folgt, dass jene Grundsätze des Art. 20 GG um des Menschen willen existieren und deshalb nicht gegen die Menschenwürde abgewogen werden können.<sup>68</sup> Auch eine Eingriffsrechtfertigung bei einer entgegenstehenden Würde eines anderen Menschen erscheint ausgeschlossen, da die Einzelnen zwar in ihren Interessen, nicht aber ihren Würden kollidieren können.<sup>69</sup>

Die Menschenwürde erfährt mithin in der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Bedeutung, die vor allem auf die deutsche Vergangenheit zurückzuführen ist: Sie ist zugleich subjektives Grundrecht und fundamentalster Wert des deutschen Staates.

## **2. Französisches Verfassungsrecht**

Gänzlich in Kontrast zur deutschen Menschenwürdekonzepktion enthält die französische Verfassung keine ausdrückliche Normierung der Menschenwürde.

Wegen einer bereits seit der Französischen Revolution andauernden Entwicklung des französischen Verfassungsrechts<sup>70</sup> sind Grundrechtsgarantien an unterschiedlichsten Stellen zu finden. Seit der Entscheidung des CC von 1971<sup>71</sup> sind mehrere Texte von Verfassungsrang als „bloc de constitutionnalité“ anerkannt. Dazu zählen der Verfassungstext der V<sup>ème</sup> Republique von 1958 sowie durch Verweis in de-

---

<sup>65</sup> Maunz/Dürig-Herdeggen Art. 1 Abs. 1 Rn 29.

<sup>66</sup> BVerfGE 75, 396, 380; 93, 266, 293; 107, 275, 284.

<sup>67</sup> Vgl bei Pieroth/Schlink Rn 381a.

<sup>68</sup> Ibid.

<sup>69</sup> Ibid.

<sup>70</sup> S dazu ausführlich Constantinesco/Pierré-Caps 105-171.

<sup>71</sup> CC déc 71-44 DC du 16.7.1971.

ren Präambel die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 und die Präambel der Verfassung von 1946.<sup>72</sup> Erst seit diesem Zeitpunkt werden die jeweiligen Rechte als Grundrechte von Verfassungsrang als Prüfungsmaßstab staatlichen Handelns herangezogen.<sup>73</sup>

Die Menschenwürde wird in keinem der Verfassungstexte genannt. Die Bemühungen im Jahre 1993, durch Verfassungsänderung in Art. 1 den Satz „Elle [La République] assure le respect de la vie privée et de la dignité de la personne.“<sup>74</sup> aufzunehmen, scheiterte im französischen Parlament.<sup>75</sup>

Nichtsdestotrotz stellte der CC ein Jahr später in einer Entscheidung zur Reproduktionstechnologie unter Berufung auf die Präambel der Verfassung von 1946 fest, es sei „principe constitutionnel de sauvegarde de la dignité de la personne humaine“<sup>76, 77</sup> Seitdem wird die Menschenwürde als „ungeschriebener Verfassungsgrundsatz“ in der Rspr des CC als Auslegungsmaßstab herangezogen.<sup>78</sup> Auch der CE bemüht seither die Menschenwürde in zunehmendem Maße und erkennt sie mittlerweile als Teil des „ordre public“ an.<sup>79</sup> Auch der CCass nimmt indessen Bezug auf die Menschenwürde.<sup>80</sup> Zudem existieren mittlerweile Ausformungen der Menschenwürde in einfachgesetzlichen Texten, wie dem Code Civil<sup>81</sup> oder dem Code Pénal<sup>82</sup>.

Diese wenn auch noch vorsichtige Entwicklung zeigt, dass die Menschenwürde trotz gescheiterter oder noch nicht abgeschlossener<sup>83</sup> Verfassungsreformen als Prinzip von Verfassungsrang anerkannt ist und in der Rechtspraxis angewendet wird. Zur Diskussion stehen da-

---

<sup>72</sup> S näher dazu *Favoreu* 125 f.

<sup>73</sup> *Grewe* EuGRZ 2002, 209.

<sup>74</sup> „Sie [Die Republik] sichert die Achtung der Privatsphäre und der Menschenwürde.“

<sup>75</sup> Zit bei *Rädler* DÖV 1997, 109, 110.

<sup>76</sup> „[...] ein Verfassungsprinzip, die Würde des Menschen zu schützen“.

<sup>77</sup> CC déc 94-343/344 DC du 27.7.1994 Rn 18.

<sup>78</sup> *Meyer-Meyer* Art. 1 Rn 2; s dazu *Rädler* DÖV 1997, 109, 110 mwN.

<sup>79</sup> CE déc 136727 du 27.10.1995.

<sup>80</sup> S dazu die Nachweise bei *Schwarzburg* 54.

<sup>81</sup> So verbietet Chapitre II zum „respect du corps humain“ in Art. 16 „toute atteinte à la dignité“ de la personne.

<sup>82</sup> So sind in Chapitre V Straftatbestände unter dem Titel „Des atteintes à la dignité de la personne“ normiert.

<sup>83</sup> Das von der vorherigen Regierung im Jahre 2008 zur Unterbreitung von Vorschlägen für Verfassungsänderungen beauftragte Komitee unter dem Vorsitz von Simone Veil sprach sich für die Aufnahme der Anerkennung der „égale dignité“ in Art. 1 aus; eine Verfassungsänderung wurde jedoch bisher nicht verwirklicht.

bei weniger rechtstheoretische, dogmatische Fragen wie zB eine generelle Unantastbarkeit der Menschenwürde,<sup>84</sup> sondern vielmehr Detailfragen hinsichtlich sich jüngst stellender Probleme, wie etwa der Bioethik.

### **3. Verfassungen der Mitgliedstaaten im Überblick**

In der überwiegenden Anzahl der Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten wurde die Menschenwürde seit Ende des zweiten Weltkrieges in unterschiedlicher Weise verankert, wobei sie tendenziell in den Verfassungen von Staaten, die unter menschenverachtenden Regimen zu leiden hatten, eher Eingang fand.<sup>85</sup>

Ihre Reichweite in den jeweiligen Verfassungsordnungen ist allerdings sehr unterschiedlich: So kommt ihr der Charakter als individuell einklagbares Grundrecht wohl nur in Deutschland, Polen, der Slowakischen Republik, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn zu. Als unantastbar gilt die Menschenwürde nur in Deutschland, Polen und Ungarn.

Zumindest ist sie aber in den meisten Verfassungen als eine objektivrechtliche Grundlage staatlichen Handelns oder auch nur als Wertungsprinzip<sup>86</sup> verankert. Ausnahmen davon sind lediglich Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich und Zypern. Aber selbst in diesen Verfassungsordnungen finden sich zum Teil Ansätze für die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Menschenwürde, wenn auch nur in speziellen Bereichen: In Österreich ist sie, ähnlich wie in Frankreich, ungeschriebenes Verfassungsprinzip; in Belgien gewährleistet Art. 23 das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Vor allem in neueren Verfassungstexten wird häufiger auf die Menschenwürde Bezug genommen: So nennt die im Jahr 2000 in Kraft getretene Verfassung Finnlands die Unverletzlichkeit der Menschenwürde an erster Stelle sowie in zahlreichen konkretisierenden Regelungen. Ähnliches gilt für Verfassungen der später aufgenommenen Mitgliedstaaten, so zB für die Verfassung Polens von 1997 oder die 2003 reformierte Verfassung Rumäniens von 2003.

---

<sup>84</sup> *Schwarzburg* 55.

<sup>85</sup> *Meyer-Meyer* Art. 1 Rn 2; *Wallau* 61.

<sup>86</sup> *Wallau* 62.

#### **4. Fazit**

Die Menschenwürde hält seit Ende des Zweiten Weltkrieges in den Verfassungen der Mitgliedstaaten in unterschiedlichster Form und Ausprägung immer stärkeren Einzug und ist nunmehr überall anerkannt.<sup>87</sup>

Dies darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass große Unterschiede in Hinblick auf die normative Ausgestaltung und den Gewährleistungsinhalt bestehen.

Nichtsdestotrotz zeigt diese Entwicklung, dass die Menschenwürde immer stärker ins gesamteuropäische Bewusstsein gerückt ist und Gewissheit über ihre Existenz herrscht. Aufbauend auf diesem Fundament, kann die Menschenwürde nun also auch auf europarechtlicher Ebene ausgeformt und konkretisiert werden.

### **III. Die Menschenwürde im Recht der Europäischen Union**

#### **1. Rechtsprechung des EuGH**

Gemäß Art. 19 Abs. 1 EUV ist der Gerichtshof der EU für die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge zuständig. Er ist mithin Kontrollorgan für alles unionale sowie mitgliedstaatliche Handeln bei der Anwendung von Unionsrecht.<sup>88</sup> Seine Entscheidungen sind auch für die Einordnung und inhaltliche Ausgestaltung der Menschenwürde maßgeblich. Die Rspr des EuGH zur Entwicklung des Schutzgehalts der Menschenwürde ist bisher sehr einzelfallbezogen.<sup>89</sup> Es sollen daher im Folgenden die wichtigsten Entscheidungen des EuGH in Hinblick auf die Menschenwürde dargestellt werden.

##### *a. Stauder, 1969<sup>90</sup>*

Die Entscheidung in der Rs Stauder ist deswegen an dieser Stelle von Bedeutung, da der EuGH darin erstmals und wegweisend<sup>91</sup> die Grund-

---

<sup>87</sup> So auch *Schmidt C. 136*; Meyer-Meyer Art. 1 Rn 2.

<sup>88</sup> S dazu zB *Haratsch/Koenig/Pechstein* Rn 469 ff.

<sup>89</sup> Ehlers-*Schorkopf* § 15 Rn 2.

<sup>90</sup> EuGH Rs 29/69 (Stauder) Slg 1969, 419.

<sup>91</sup> *Calliess/Ruffert-Kingreen* Art. 6 EUV Rn 21.

rechte als Teil der allgemeinen Rechtsgrundsätze der Gemeinschaftsordnung anerkannte, die er zu wahren hat.<sup>92</sup>

Vom Kläger wurde ein Verstoß gegen seine Menschenwürde gerügt, jedoch griff der EuGH darauf nicht zurück, sondern stellte lediglich fest, dass die Grundrechte der Person nicht verletzt seien.<sup>93</sup>

#### *b. Diskriminierung von Transsexuellen, 1996<sup>94</sup>*

Erstmalig findet die Menschenwürde in der Entscheidung zur Diskriminierung von Transsexuellen Erwähnung. In dieser Entscheidung stellte der EuGH fest, dass die Tolerierung einer solchen Diskriminierung „gegen die Achtung der Würde und Freiheit verstoßen würde,“ worauf jeder Anspruch habe und die der EuGH zu wahren habe.<sup>95</sup> Bereits hierin kann eine Charakterisierung der Menschenwürde durch den EuGH als subjektives Recht gesehen werden; Zweifeln unterliegt diese Einordnung nur deshalb, da der EuGH diese Bemerkung nur sehr beiläufig macht.<sup>96</sup>

#### *c. Biopatentrichtlinie, 2001<sup>97</sup>*

In seiner Entscheidung über die Nichtigkeit der RL 98/44/EG (Biopatent-RL) hatte sich der EuGH mit der Menschenwürde in Zusammenhang mit dem Schutz biotechnologischer Erfindungen auseinanderzusetzen.

Dabei erkannte der EuGH die Menschenwürde erstmals ausdrücklich als eigenständiges objektives Verfassungsprinzip an,<sup>98</sup> ohne dabei auf eine Herleitung als allgemeinen Rechtsgrundsatz abzustellen.<sup>99</sup>

Umstritten bleibt allerdings, ob der EuGH der Menschenwürde daneben auch einen subjektiven Charakter zuerkannte. Dies ist deswegen bezweifelt worden, da der EuGH von der Beachtung der Menschenwürde und des Grundrechts auf Unversehrtheit der Person spricht, die

---

<sup>92</sup> EuGH (Fn 90) Rn 7.

<sup>93</sup> EuGH (Fn 90) Rn 7.

<sup>94</sup> EuGH Rs C 13/94 (P ././ S und Cornwall County Council) Slg 1996, I-2143.

<sup>95</sup> Ibid Rn 22.

<sup>96</sup> S zum Ganzen *Ekardt/Kornack* ZEuS 2010, 111, 127 f; ebenso *Frenz* Rn 817; zurückhaltender *Wallau* 81.

<sup>97</sup> EuGH Rs C-377/98 (Biopatentrichtlinie) Slg 2001, I-7079.

<sup>98</sup> *Frenz* Rn 820; *Rau/Schorkopf* NJW 2002, 2448, 2449.

<sup>99</sup> Vgl EuGH (Fn 97) Rn 70; so auch *Wallau* 84.

er zu wahren habe.<sup>100</sup> Aus dieser sprachlichen Differenzierung wurde geschlussfolgert, dass der EuGH die Frage nach dem Grundrechtsgehalt der Menschenwürde zumindest offen lassen wollte.<sup>101</sup> Auch dass der EuGH nicht der Argumentation des Generalanwalts *Jacobs* gefolgt ist, der ausdrücklich auf den Grundrechtsgehalt des Art. 1 GRCh verweist,<sup>102</sup> wurde gegen eine Anerkennung der Menschenwürde als Grundrecht gewertet.<sup>103</sup> Allerdings kann die Zurückhaltung des EuGH gegenüber der Charta schon wegen deren damaliger Unverbindlichkeit nicht als Distanzierung verstanden werden.<sup>104</sup>

Durchzuschlagen vermag zudem der Hinweis auf die französische sowie englische Sprachfassung des Urteils, in welcher von einem „droit fondamental à la dignité humaine et à l'intégrité de la personne“ bzw von einem „fundamental right to human dignity and integrity“ die Rede ist. Insoweit ist der deutschsprachige Urteilstext durch eine ungenaue Übersetzung gekennzeichnet,<sup>105</sup> weshalb auch hier von einer Tendenz des EuGH, die Menschenwürde als Grundrecht anzuerkennen, ausgegangen werden kann.

Trotz dieser wegweisenden Entwicklungen des gerichtlichen Menschenwürdeschutzes auf Unionsebene durch das Biopatentrichtlinie-Urteil des EuGH wurde doch die Chance versäumt, zu entscheidenden Fragen der inhaltlichen Ausgestaltung der Menschenwürde Stellung zu nehmen.<sup>106</sup> So heißt es schlicht, dass durch die Bestimmungen der RL die Menschenwürde gewahrt wird,<sup>107</sup> ohne dass erhellt würde, welche Anforderungen die RL erfüllen müsste, um nicht gegen die Menschenwürde zu verstoßen.

---

<sup>100</sup> EuGH (Fn 97) Rn 70.

<sup>101</sup> So auch *Rau/Schorkopf* NJW 2002, 2448, 2449.

<sup>102</sup> Generalanwalt *Jacobs*, Schlussanträge zu EuGH (Fn 97) Rn 197 spricht von der Menschenwürde als das „vielleicht grundlegendste Recht von allen“, und verweist auf Art. 1 GRCh.

<sup>103</sup> So *Rau/Schorkopf* NJW 2002, 2448, 2449.

<sup>104</sup> *Schwarzburg* 231.

<sup>105</sup> *Schmidt L.* ZEuS 2002, 631, 661; so auch *Rengeling/Szczekalla* Rn 559.

<sup>106</sup> Ihm wird gar vorgeworfen, er sei der entscheidenden Frage nach der Menschenwürde ausgewichen und habe sich geweigert, darauf einzugehen, weshalb er seiner Rolle als Verfassungsgericht nicht gerecht geworden sei. S *Frahm/Gebauer* EuR 2002, 78, 86 ff, 95; s auch *Frenz* Rn 820; *Heselhaus/Nowak-Rixen* § 9 Rn 3.

<sup>107</sup> EuGH (Fn 97) Rn 77.

d. *Omega*, 2004<sup>108</sup>

In der *Omega*-Entscheidung hatte der EuGH zu klären, ob eine nationalbehördliche Untersagung des Laserdrome-Spiels und damit eine Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 56 AEUV unter Berufung auf die Menschenwürde aus Gründen der öffentlichen Ordnung gemäß Art. 62 iVm 52 AEUV gerechtfertigt werden kann.

Zunächst stellte der EuGH fest, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung zwar eng auszulegen sei, allerdings können konkrete Umstände, die von Land zu Land und im zeitlichen Wechsel unterschiedlich seien, einen Beurteilungsspielraum nationaler Behörden innerhalb der durch den EG-Vertrag gesetzten Grenzen zulassen.<sup>109</sup> Für die Beurteilung maßgeblich könne aber nicht der deutsche Grundrechtsstandard sein; es müsse vielmehr das Ziel, die Menschenwürde zu schützen, mit der Unionsrechtsordnung vereinbar sein. Der EuGH bejaht dies unter Berücksichtigung seiner früheren Rspr und erkennt den Schutz der Menschenwürde als Teil der allgemeinen Rechtsgrundsätze an.

Auch aus dieser Entscheidung geht nicht explizit hervor, ob der EuGH die Menschenwürde als Grundrecht oder als rein objektiven Grundsatz behandelt. Für eine Bewertung der Menschenwürde als Grundrecht könnte der Verweis des Gerichtshofs auf den Schlussantrag der Generalanwältin *Stix-Hackl* sprechen, die die Menschenwürdegarantie des Art. 1 GRCh sowohl als Verfassungsprinzip als auch als Grundrecht ansieht.<sup>110</sup> Dagegen spricht jedoch, dass es nach Ansicht des EuGH keine Rolle spielt, „dass in Deutschland dem Grundsatz der Achtung der Menschenwürde die besondere Stellung eines selbstständigen Grundrechts zukommt“.<sup>111</sup> Aus dieser Passage könnte man folgern, dass der EuGH dieses subjektiv-rechtliche Verständnis des GG gerade nicht auf Unionsebene übertragen wollte. Gänzlich zu überzeugen vermag dies jedoch nicht. Die Ausführungen des EuGH zur Menschenwürde sind vielmehr im Kontext des konkreten Falles zu sehen. Die deutschen Behörden hatten die Verbotsverfügung mit einem Verweis auf die Gefährdung der öffentlichen Ordnung begründet. Im Rahmen der Interpretation dieses auslegungsbedürftigen Begriffs wurde Bezug genommen auf den Menschenwürdebegriff des Art. 1

---

<sup>108</sup> EuGH Rs C-36/02 (*Omega*) Slg 2004, I-9609.

<sup>109</sup> *Ibid* Rn 30.

<sup>110</sup> Vgl insoweit Generalanwältin *Stix-Hackl* zu EuGH (Fn 109) Rn 91 (mit Fn 65).

<sup>111</sup> EuGH (Fn 109) Rn 34.

Abs. 1 GG.<sup>112</sup> In Rede stand also gerade keine konkrete Grundrechtsgefährdung, vielmehr wurde die Menschenwürde als objektiver Wertungsmaßstab herangezogen. Daher kann den Aussagen des EuGH in diesem Urteil keine Absage an die Menschenwürde als Grundrecht entnommen werden.<sup>113</sup>

In diesem Urteil äußerte sich der EuGH nicht zum Schutzbereich der Menschenwürde und ließ insbesondere die Frage ungeklärt, ob die Menschenwürde im ganz konkreten Fall überhaupt einschlägig war. Diesbezüglich billigte er den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum zu.<sup>114</sup>

Erstaunlich ist, dass der EuGH eine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit unter Berufung auf die Menschenwürde nur dann für gerechtfertigt hielt, wenn diese Einschränkung „erforderlich“ sei.<sup>115</sup> Durch diese Formulierung hat der EuGH die Möglichkeit einer Abwägung der Menschenwürde mit anderen unionsrechtlich geschützten Belangen eröffnet. In der Folge überprüfte der EuGH die Erforderlichkeit jedoch nicht tiefgreifend, sondern beschied sich mit dem pauschalen Verweis, dass das Verbot „den freien Dienstleistungsverkehr [nicht] ungerechtfertigt beeinträchtigt.“<sup>116</sup> Vor diesem Hintergrund ist es wohl nicht verfehlt zu konstatieren, dass die Frage nach der Abwägbarkeit der Menschenwürde durch dieses Urteil aufgeworfen, aber noch nicht abschließend geklärt wurde.

*e. Brüstle, 2011*<sup>117</sup>

In seiner jüngsten Entscheidung zur Menschenwürde hatte der EuGH erneut über die Biopatent-RL zu entscheiden. Zu begrüßen ist, dass sich der EuGH erstmals mit dem Gewährleistungsinhalt der Menschenwürde auseinandersetzte. Indirekt zum Ausdruck gebracht wird, dass der Embryo ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle subjektiv den Schutz der Menschenwürde genießt.<sup>118</sup> Dies konstatiert der EuGH allerdings ohne Begründung und ohne Bezug-

---

<sup>112</sup> S dazu bei BVerwGE 115, 189 Rn 162.

<sup>113</sup> Vgl insoweit *Schwarzburg* 233.

<sup>114</sup> S dazu *Bröhmer* EuZW 2004, 753 ff.

<sup>115</sup> EuGH (Fn 109) Rn 36.

<sup>116</sup> EuGH (Fn 109) Rn 40.

<sup>117</sup> EuGH Rs C-34/10 (*Brüstle*) vom 18.10.2011.

<sup>118</sup> *Ibid* Rn 34 f.

nahme auf die sehr kontrovers geführte Diskussion über den Beginn des Menschenwürdeschutzes<sup>119</sup>, was - zu recht - Kritik herausgefordert hat.<sup>120</sup>

#### *f. Wertende Betrachtung*

In seinen bisherigen Entscheidungen zu Fragen der Würde des Menschen hat der EuGH diese als objektiven Bewertungsmaßstab herangezogen. Mangels Fallgestaltung in der sich ein Einzelner explizit auf die seiner Person inhärente Menschenwürde berufen hat, wurde die Frage des subjektiven Charakters (noch) nicht ausdrücklich relevant. Allerdings ließ der EuGH an einigen Stellen<sup>121</sup> seine Bereitschaft erkennen, den Grundrechtsgehalt der Menschenwürde anzuerkennen. Angesichts der nun rechtsverbindlichen GRCh und deren Art. 1 wird der Gerichtshof in Zukunft darauf näher eingehen müssen.

Weiterhin ist festzuhalten, dass sich der EuGH hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Menschenwürde stark in Zurückhaltung übte.<sup>122</sup> Dies findet seine Begründung darin, dass in den Rechtserkenntnisquellen der Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und der EMRK, wie gesehen, die Menschenwürde sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Insofern war es begrüßenswert, dass der EuGH versuchte, jenen Differenzen sowie dem Entwicklungspotenzial relevanter Fragen durch Zubilligung von Ermessensspielräumen Rechnung zu tragen.<sup>123</sup>

Allerdings muss der EuGH heute der Tatsache entgegensehen, dass mit Art. 1 GRCh die Menschenwürde direkt im Primärrecht der Union verankert ist. Deshalb ist es in Hinblick auf die Gewährleistung eines einheitlichen Schutzes der Menschenwürde notwendig, diesen Begriff nun genuin europarechtlich zu definieren und auszugestalten. Den dabei europaweit auftretenden Konflikten muss sich der EuGH annehmen, da es gerade seine Aufgabe als Wächter über die Anwendung und Auslegung des Europarechts ist, Lösungen auf Unionsebene zu finden. Dafür spricht auch die Tatsache, dass es vor allem in dem

---

<sup>119</sup> S etwa ausführlich *Müller-Terpitz*; auch *Calliess/Ruffert-Calliess* Art. 1 GRCh Rn 9 ff; *Schwarzburg* 259 ff mwN.

<sup>120</sup> *Groh* EuZW 2011, 908, 911.

<sup>121</sup> Hingewiesen sei nochmals auf die englische und französische Sprachfassung des Urteils in Fn 97.

<sup>122</sup> *Meyer-Borowsky* Vor Art. 1 Rn 6 spricht insofern vom "Vorsichtsprinzip" des EuGH.

<sup>123</sup> Insoweit auch *Bröhmer* EuZW 2004, 753, 756.

für die Menschenwürde äußerst relevanten Bereich der Bioethik um Sachverhalte geht, die nicht rein innerstaatlicher Natur sind und die deshalb einer einheitlichen Betrachtung bedürfen.

Insofern wird der EuGH in Zukunft die Aufgabe haben, zumindest die Grundkonzeptionen der Menschenwürde zu definieren und zu entwickeln; er sollte sich nicht mehr in den brisanten Fragen zurückhalten.

## **2. Vertrag über die Europäische Union**

Erst mit dem Vertrag von Lissabon existiert die Menschenwürde in ihrem Wortlaut im Vertragstext der Union und findet sich nunmehr in Art. 2 Abs. 1 EUV. Dieser normiert die Grundwerte der Union, die nicht erst durch die Verträge geschaffen werden, sondern auf denen sich die Union gründet.<sup>124</sup> Dabei wird die Menschenwürde an erster Stelle aufgezählt. Sie wird somit zum zentralen Punkt der Wertegemeinschaft der Union.<sup>125</sup>

Wegen Art. 3 Abs. 1 EUV ist es weiterhin primäres Ziel der EU, die in Art. 2 Abs. 1 verankerten Werte zu fördern. Dass dies nicht nur für die Union, sondern auch für die Mitgliedstaaten gilt, zeigt Art. 7 EUV, der bei schwerwiegenden Verletzungen der in Art. 2 EUV normierten Werte durch einen Mitgliedstaat ein Sanktionssystem vorsieht.

Da es sich bei den Werten in Art. 2 EUV um die Grundfesten der EU handelt, die sich als gemeinsame Überlieferung aus den Verfassungen der Mitgliedstaaten destillieren lassen, kann sich der Bezug auf die Menschenwürde an dieser Stelle des Vertrages nur auf einen Kernbereich der Würde beziehen. Dafür spricht zudem, dass Art. 2 EUV nicht den Schutz der dort genannten Werte verlangt, sondern vielmehr abgeschwächt „nur“ deren Achtung.<sup>126</sup>

Eine weitere, auf einen speziellen Bereich bezogene Verankerung der Menschenwürde im Primärtext findet sich in Art. 21 Abs. 1 EUV, der die Grundsätze des internationalen Handelns der Union regelt.

---

<sup>124</sup> Geiger/Kahn/Kotzur-Geiger Art. 2 Rn 1.

<sup>125</sup> Schwarze-Schwarze Art. 2 Rn 1.

<sup>126</sup> So Wallau 177 f.

### **3. Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

Die Erarbeitung und Annahme der GRCh war ein folgerichtiger und notwendiger Schritt bei der Entwicklung der EU von einer Wirtschafts- hin zu einer Werteunion<sup>127</sup>. Schon früh, in seiner Entscheidung im Fall Stauder<sup>128</sup>, gab der EuGH zu erkennen, dass die wirtschaftliche Einheit Europas einhergehen müsse mit der Wahrung der Grundrechte. Mit zunehmender Verdichtung des Grundrechtsschutzes durch den EuGH lag es nahe, diesen auf eine eigenständige rechtliche Grundlage zu stellen und so auch der Entwicklung von einer Wirtschafts- zu einer Wertegemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Menschenwürde nimmt in der GRCh eine herausgehobene Stellung ein, findet sie doch gleich drei Mal Erwähnung.

#### *a. Präambel*

Im zweiten Satz der Präambel heißt es: „In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität.“

Es fällt auf, dass – anders als bei der ohnehin sehr menschenwürdefreundlichen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland – der Bezug zur Menschenwürde auf Unionsebene bereits in der Präambel zur GRCh hergestellt wird, was den besonderen Wert dieses Verfassungsguts unterstreicht. Dies kann in Hinblick auf die unterschiedlichen Entstehungszeitpunkte des GG und der GRCh erneut als Beleg für eine immer größer werdende Bedeutung der Menschenwürde gewertet werden.

Bisweilen wird bezweifelt, dass der Präambel ein eigenständiger rechtlicher Gehalt zukommt.<sup>129</sup> Dem ist jedoch zu entgegnen, dass der Verweis auf die Menschenwürde in der Präambel eine Grundhaltung zum Ausdruck bringt, auf den sich der gesamte folgende Text der GRCh gründet und aus der heraus er zu interpretieren ist. Demzufolge ist die Menschenwürde in der Präambel als verbindliche Auslegungshilfe heranzuziehen.<sup>130</sup>

---

<sup>127</sup> *Frahm/Genauer* EuR 2002, 78, 86; zur Entwicklung Europas zur Wertegemeinschaft s zB *Calliess* JZ 2004, 1033 ff, 1038; auch *Joas/Mandry* in Schuppert/Pernice/Halter 541 ff, 551.

<sup>128</sup> EuGH (Fn 90).

<sup>129</sup> S dazu *Jarass* GRCh Präambel Rn 1.

<sup>130</sup> So auch *Meyer-Meyer* Präambel Rn 4.

### b. Art. 1 GRCh

Während der Erarbeitung der GRCh im Grundrechte-Konvent war unter den Delegierten aufgrund der Unbestimmtheit des Menschenwürdebegriffs und der problematischen Durchsetzbarkeit umstritten, ob die Menschenwürde lediglich in der Präambel genannt werden sollte oder auch als eigenständiges Grundrecht im Text der Charta zu verankern sei.<sup>131</sup> Nicht zuletzt dem besonderen Wirken Roman Herzogs ist zu verdanken, dass die Menschenwürde als eigenständiges Grundrecht in Art. 1 GRCh niedergelegt ist und sich nicht nur als Bekenntnis in der Charta findet.<sup>132</sup> So heißt es in den Erläuterungen zur GRCh: „Die Würde des Menschen ist nicht nur ein Grundrecht an sich, sondern bildet das eigentliche Fundament der Grundrechte.“<sup>133</sup> Damit kommt der Menschenwürde in Art. 1 GRCh ausdrücklich sowohl subjektiver Grundrechtscharakter als auch objektiv-rechtlicher Gehalt zu.<sup>134</sup>

Die Erläuterungen zur GRCh offenbaren, dass die Verankerung der Menschenwürde in der GRCh ihre Wurzel in der AEMR der Generalversammlung der Vereinten Nationen hat.<sup>135</sup> Das Wirken Roman Herzogs im Grundrechte-Konvent und die Parallelität der Wortlaute legen jedoch den Schluss nahe, dass Art. 1 Abs. 1 GG gleichermaßen als Vorbild für Art. 1 GRCh anzusehen ist,<sup>136</sup> ohne dass deshalb die deutsche Grundrechtsdogmatik zu übertragen wäre.

### c. Erster Titel der GRCh

Die Menschenwürde findet zudem nicht nur in Art. 1 der Charta ihren Platz, sondern der gesamte erste Titel wird von ihr überschrieben. In den weiteren Artikeln 2 bis 5 werden verschiedene Ausprägungen der Menschenwürde als fundamentale Rechte normiert. So garantiert die Charta das Recht auf Leben (Art. 2) und das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit (Art. 3), verbietet Folter und unmenschli-

---

<sup>131</sup> S Calliess/Ruffert-Calliess Art. 1 GRCh Rn 4.

<sup>132</sup> S dazu ausführlich Meyer-Borowski Vor Art. 1 Rn 1 ff.

<sup>133</sup> Erläuterungen der Charta, Abl. vom 16.12.2004 C 310/425.

<sup>134</sup> Heselhaus/Nowak-Rixen § 9 Rn 7 ff. spricht insofern vom Doppelcharakter der Menschenwürde; iE auch Schmittmann 100; Rengeling/Szczekalla Rn 555.

<sup>135</sup> Erläuterungen der Charta, Abl. vom 16.12.2004 C 310/425.

<sup>136</sup> So auch Grabenwarter BVBL 2001 I, 1, 3; Schwarze-van Vormizeele Art. 1 GRCh Rn 3.

che oder erniedrigende Strafe oder Behandlung (Art. 4) sowie Sklaverei und Zwangsarbeit (Art. 5). Die Menschenwürde erfährt mit diesen Regelungen des ersten Teils der Charta eine „Erdung“<sup>137</sup> bzw Konkretisierung ihres Inhalts. Diese Rechte sind damit stets in engem sachlichen Zusammenhang mit der Menschenwürde zu verstehen und müssen im Lichte dieser ausgelegt werden.<sup>138</sup> Dies bedeutet auch, dass jene Grundrechte ein höheres Schutzniveau aufweisen und ihre Einschränkung gemäß Art. 52 Abs. 1 GRCh durch den inhärenten Menschenwürdegehalt höheren Anforderungen unterliegt.<sup>139</sup>

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass einige Bestimmungen des ersten Teils mit Gewährleistungen der EMRK identisch sind. Man entschied sich im Grundrechte-Konvent für eine Inkorporation der Bestimmungen zum Menschenrechtsschutz, also der Rechte der Art. 2, 4 und 5 Abs. 1 und 2 GRCh, um die Kohärenz des Menschenrechtsschutzes auf europäischer Ebene bestmöglich zu gewährleisten.<sup>140</sup>

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Charta mit jener Titulierung des ersten Teils ein grundsätzliches Bekenntnis zur Menschenwürde<sup>141</sup> als Zeichen des personalistischen Menschenbildes der EU ausdrückt und dieses allen weiteren Grundrechten als objektiven Auslegungsmaßstab zugrunde legt.

#### *d. Fazit*

Art. 1 GRCh normiert den Schutz der Menschenwürde als subjektives Grundrecht. Jene Bedeutung der Menschenwürde in der Charta tritt deswegen etwas in den Hintergrund, da es nur wenige Fallgestaltungen geben wird, in denen die Menschenwürde als eigenständiges Grundrecht und nicht in konkretisierter Form unter Berufung auf einen der folgenden Artikel herangezogen werden wird.<sup>142</sup> Gänzlich irrelevant ist sie jedoch deswegen nicht, da der EuGH sich in neueren Entscheidungen<sup>143</sup> auch allein auf die Menschenwürde gestützt hat. Zudem unterstreicht die subjektiv-rechtliche Dimension der Men-

---

<sup>137</sup> Meyer-Borowsky Vor Art. 1 Rn 1.

<sup>138</sup> Wallau 52; Lenz/Borchardt-Wolffgang Art 1 GRCh Rn 5.

<sup>139</sup> Meyer-Borowsky Vor Rn 5b.

<sup>140</sup> Ibid Rn 5.

<sup>141</sup> So auch Schmidt L. ZEuS 2002, 631, 635.

<sup>142</sup> Jarass EU-GR § 8 Rn 4; Schmidt C. 145.

<sup>143</sup> S dazu EuGH (Fn 117).

schenwürde in Art. 1 GRCh, dass die Charta mit Bezug auf den Menschen im Mittelpunkt unionalen Handelns konzipiert worden ist.<sup>144</sup>

Gewichtiger ist die Funktion der Menschenwürde als „Fundament der Grundrechte“<sup>145</sup>. Sie liegt allen Grundrechten, insbesondere denen des ersten Titels zugrunde. Deshalb sind diese im Lichte der Menschenwürde auszulegen,<sup>146</sup> weshalb die Menschenwürde als Auslegungsmaßstab einen bedeutenden objektiv-rechtlichen Gehalt erhält. Dies wird durch die Erwähnung der Menschenwürde schon in der Präambel bestätigt.

Dadurch und durch die hinreichende Unbestimmtheit des Menschenwürdebegriffs ist Art. 1 GRCh gleichzeitig Einfallstor, um Entwicklungen im europäischen Grundrechtsschutz mittels evolutiver Auslegung der Charta gerecht zu werden. Ähnlich wie die EMRK<sup>147</sup> wird die Charta dadurch zum „living instrument“.<sup>148</sup>

#### **4. Sekundärrecht**

Die Menschenwürde findet zunehmend Eingang in das Sekundärrecht der Union. Die Gesetzgebungsorgane berufen sich in ihren Erwägungen zu einschlägigen Rechtsakten auf dieses Prinzip.<sup>149</sup>

Allerdings können diese Erwähnungen weder Aufschluss über Tragweite noch den Inhalt der Menschenwürde geben; trotz der rein deklaratorischen<sup>150</sup> Bezugnahme auf die Menschenwürde illustrieren diese Verweise als solche aber, dass die Menschenwürde immer stärker ins Bewusstsein rückt.

---

<sup>144</sup> Ähnlich *Schwarzburg* 258.

<sup>145</sup> *Frenz* Rn 813.

<sup>146</sup> *Streinz-Streinz* Vor Art. 1 GRCh Rn 2.

<sup>147</sup> So hat der EGMR Nr 5856/72 (*Tyrer*) Rn 32 ausgeführt: „The Court must also recall that the Convention is a living instrument which [...] must be interpreted in the light of present-day conditions.“; s näher zur Auslegung der EMRK *Schilling* Rn 31 ff.

<sup>148</sup> *Meyer-Meyer* Art. 1 Rn 26.

<sup>149</sup> S bspw VO (EWG) 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, 5. Erwägungsgrund: „Damit das Recht auf Freizügigkeit nach objektiven Maßstäben in Freiheit und Menschenwürde wahrgenommen werden kann“; RL 2003/9/EG zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, 7. Erwägungsgrund: Es sollten Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern festgelegt werden, die diesen im Normalfall "ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und vergleichbare Lebensbedingungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten"; s auch *Ehlers-Schorkopf* § 15 Rn 2 mwN.

<sup>150</sup> *Wallau* 50.

#### **IV. Wertende Gesamtbetrachtung**

Mit der Entwicklung der Union von der Wirtschafts- zur Wertegemeinschaft ging auch ein „Karrieresprung“ der Menschenwürde einher.

Die Rechtsverbindlichkeit der GRCh als unionsrechtlichem Wertekanon bringt nunmehr zum Ausdruck, was sich zuvor bereits in einigen mitgliedstaatlichen Verfassungen entwickelte und was vom EuGH in Ansätzen aufgegriffen worden war: die Anerkennung der Menschenwürde als individuell einklagbares Recht. Sie ist weiterhin allen EU-Grundrechten zugrunde liegender objektiver Auslegungsmaßstab, der selbst dann zu berücksichtigen ist, wenn der Einzelne sich nicht darauf beruft. Erstmals ist die Menschenwürde auch als überwölbender Wert und Programmsatz<sup>151</sup>, an dem sich das gesamte Handeln der Union ausrichten muss, im Primärrecht verankert. Die große Bedeutung der Menschenwürde für das Unionsrecht zeigt sich sowohl in der Quantität als auch der Qualität der Menschenwürdeverankerungen: Sie tritt nicht nur sehr häufig, sondern stets an prominenter Stelle eines jeweiligen Textes in Erscheinung.

Zu beachten ist, dass die Menschenwürde an den unterschiedlichen Stellen, an denen sie verankert ist, unterschiedliche Funktionen wahrnimmt und deshalb unterschiedlich ausgeprägte Gewährleistungsinhalte aufweisen kann.

#### **D. Gewährleistungsgehalt der Menschenwürde**

Wie im vorigen Teil festgestellt wurde, besteht in Europa weitestgehend ein Konsens dahingehend, dass die Menschenwürde, in welcher Konzeption auch immer, im Verfassungsrecht der Union existiert. Allerdings herrscht hinsichtlich der Ausgestaltung des Gewährleistungsgehaltes der Menschenwürde große Unsicherheit.<sup>152</sup> Es soll daher im Folgenden auf die Fragen nach einer Definition der Menschenwürde auf EU-Ebene sowie deren Abwägbarkeit eingegangen werden.

---

<sup>151</sup> *Schwarzburg* 239 spricht insofern von der Menschenwürde als „meta-rechtliches Prinzip“.

<sup>152</sup> *Heselhaus/Nowak-Rixen* § 9 Rn. 1 spricht bzgl. Art. 1 GRCh gar vom Problem eines „Pseudokonsenses“.

## **I. Definition des Menschenwürdebegriffs**

### **1. Bestandsaufnahme**

Dass der Versuch einer Definition große Schwierigkeiten aufwirft, ergibt sich schon aus der Unklarheit des Begriffs der Menschenwürde an sich. Einigen erscheint die Definition dieses Begriffs sogar unmöglich.<sup>153</sup> Andere sprechen jedenfalls von einer „Interpretationsresistenz“.<sup>154</sup> Dennoch soll nach Anhaltspunkten gesucht werden, die es ermöglichen, der Menschenwürde inhaltliche Konturen zu verleihen.

Die vorangestellte Analyse der verschiedenen Menschenwürdekonzptionen in der EU hat gezeigt, dass vor allem in den Mitgliedstaaten die Menschenwürde auf sehr unterschiedliche Weise ausgeprägt ist und verstanden wird.<sup>155</sup> Eine einheitliche inhaltliche Bestimmung des Menschenwürdebegriffs lässt sich daraus daher nicht ableiten. Auch der EMRK kann kein europaweit vorherrschendes Menschenwürdeverständnis entnommen werden.<sup>156</sup>

Selbst die Rspr des EuGH vermag keine Anhaltspunkte für eine europäische Menschenwürdekonzption zu geben:<sup>157</sup> In seiner Entscheidung zur Biopatent-RL gibt der EuGH keine inhaltliche Definition vor;<sup>158</sup> in der Entscheidung Omega billigt er diesbezüglich den Mitgliedstaaten sogar einen Beurteilungsspielraum zu<sup>159</sup>.

Die Rezeption dieser Rspr fällt in der Literatur nicht einheitlich aus: Einige befürworten die bisherige Haltung des EuGH mit dem Argument, er habe die unterschiedlichen Konzeptionen der Menschenwürde der Mitgliedstaaten zu respektieren und nicht zu vereinheitlichen und deshalb nur eine „Vertretbarkeitskontrolle“ - wie in Omega ge-

---

<sup>153</sup> *Rengeling/Szczekalla* § 11 Rn 569.

<sup>154</sup> *Heselhaus/Nowak-Rixen* § 9 Rn 1; s zu Art. 1 Abs. 1 GG sehr ausführlich dazu *Nettesheim* AöR 2005, 71 ff, insb 76 ff.

<sup>155</sup> S oben C.II.

<sup>156</sup> S oben C.I.

<sup>157</sup> S bereits oben C.III.1.

<sup>158</sup> S oben C.III.1.c; kritisch dazu *Frahm/Gebauer* EuR 2002, 78, 86 ff.

<sup>159</sup> S oben C.III.1.d.; diese Entscheidung begrüßt *Calliess* in *Gröschner/Lembcke* 133, 158; kritisch jedoch *Bröhmer* EuZW 2004, 753, 756.

zeigt - durchzuführen;<sup>160</sup> andererseits wird genau dies - zu recht<sup>161</sup> - kritisiert.<sup>162</sup>

Darüber hinaus herrscht im Schrifttum große Unsicherheit bzgl einer europaweiten Menschenwürdedefinition; zT wird sogar vertreten, dass es aufgrund der unterschiedlichen Würdekonzeppte in den Mitgliedstaaten nicht wünschenswert sei, die Menschenwürde überhaupt auf Unionsebene zu definieren.<sup>163</sup> Allenfalls könne ein Kernbereich der Würde ausgestaltet werden.<sup>164</sup>

Es bleibt zu fragen, ob sich ggf Anhaltspunkte in der deutschen Verfassungsordnung finden lassen, in der die Menschenwürde am stärksten konturiert und in der Rspr ausgeformt ist. Das BVerfG nähert sich der Problematik va unter Zuhilfenahme der Objektformel.<sup>165</sup> Da Art. 1 Abs. 1 GG als Modell für die wichtigste Menschenwürdeverankerung des EU-Rechts, Art. 1 GRCh, diene, scheint es doch naheliegend, sich der deutschen Menschenwürdedogmatik zu bedienen.<sup>166</sup> Allerdings würde dies sofort die Kritik eines deutschen Verfassungsexportes herausfordern, der gerade in der momentanen Krisenlage, in der sich die EU befindet, nicht konsensfähig sein dürfte.<sup>167</sup>

## **2. Schlussfolgerung**

Suchte man vor diesem Hintergrund nach gemeinsamen europäischen Wurzeln der Menschenwürde, stößt man auf die Konzeption des Menschen im Mittelpunkt des staatlichen Handelns als Produkt des aufklärerischen Denkens.<sup>168</sup> Die darauf beruhende Objektformel ist mithin nicht lediglich deutsche Rechtsdogmatik, sondern kann den am Menschen orientierten Werteordnungen der EU-Mitgliedstaaten und mithin jener der Union zugrunde gelegt werden. Obgleich der Men-

---

<sup>160</sup> So *Schwarze* NJW 2005, 3459, 3461; *Ackermann* Common Market Law Review, 2005, 1107, 1117.

<sup>161</sup> S dazu oben unter C.III.1.f.

<sup>162</sup> *Bröhmer* EuZW 2004, 753, 757 fordert, der EuGH hätte die Einschlägigkeit der Menschenwürde prüfen müssen.

<sup>163</sup> *Calliess/Ruffert-Calliess* Art. 1 GRCh Rn 28.

<sup>164</sup> *Calliess* in *Gröschner/Lembcke* 1133, 158.

<sup>165</sup> S dazu oben unter C.II.1.

<sup>166</sup> So *Schwarze-van Vormizeele* Art. 1 GRCh Rn 6.

<sup>167</sup> S dazu schon *Schulze-Fielitz* in *Blankenagel/Pernice/Schulze-Fielitz* 355, 372 f.

<sup>168</sup> Schon bei *Kant* 66 heißt es: „Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jedes andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest“; ausführlich dazu *Maunz/Dürig-Herdeggen* Art. 1 Abs. 1 Rn 7 ff.

schenwürdebegriff durch die am Eingriff ausgerichtete Objektformel<sup>169</sup> noch immer inhaltlich unscharf und offen bleibt, kann die Objektformel dennoch eine europaweit taugliche Leitlinie zur Ausformung und Auslegung der Menschenwürde sein.<sup>170</sup>

Darüber hinaus sollte eine weitere Konkretisierung anhand des jeweiligen Einzelfalles erfolgen.<sup>171</sup> Anderenfalls liefe man Gefahr, das Einfallstor für eine evolutive Auslegung der Charta zu verschließen.<sup>172</sup>

Jene einzelfallbezogene Konkretisierung sollte aber entlang zweier Grundprinzipien erfolgen:

Zum Ersten muss der EuGH nun seiner Rolle gerecht werden und europarechtlich spezifische Fallgruppen bilden. Er darf die Auslegung genuin europarechtlicher Begriffe nicht mehr den Mitgliedstaaten überlassen, wenn in der Europäischen Union ein einheitlicher Grundrechtsschutz gewährleistet werden soll.<sup>173</sup>

Zum Zweiten sollte die Auslegung des Menschenwürdeinhaltes restriktiv erfolgen.<sup>174</sup> Nicht jede Streitfrage darf zu einer Frage der Menschenwürde hochstilisiert werden. Dies würde nicht nur zu einer Entwertung dieser Fundamentalnorm, sondern aufgrund der Offenheit des Begriffs gleichzeitig auch zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen und rechtlicher Willkür Tür und Tor öffnen. Vielmehr sollten sich die zu bildenden Fallgruppen hinsichtlich der Schwere des Eingriffs in den Rechtskreis des Individuums an den Gewährleistungen der Art. 2 bis 5 GRCh orientieren.

## **II. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde**

Weiterhin stellt sich auf unionsrechtlicher Ebene die Frage, ob die Menschenwürde einer Abwägung unterzogen werden kann oder aber absolut unantastbar ist.

---

<sup>169</sup> S dazu bereits oben unter C.II.1.

<sup>170</sup> IE auch *Frenz* Rn 824; *Schwarze-van Vormizeele* Art. 1 GRCh Rn 6; *Lenz/Borchardt-Wolffgang* Art. 1 Rn 8.

<sup>171</sup> So auch BVerfGE 30, 1.

<sup>172</sup> S dazu oben C.III.3.c.

<sup>173</sup> S dazu bereits oben unter C.III.f.

<sup>174</sup> Wie *Maunz/Dürig-Dürig* Voraufgabe Art. 1 Abs. 1 Rn 29 feststellte, darf der Schutz der Menschenwürde nicht zur „kleinen Münze des Verfassungsrechts herabsinken“; s auch *Meyer-Meyer* Art. 1 Rn 34; auch *Bröhmer* EuZW 2004, 755, 757.

## **1. Problemstellung**

Ausgangspunkt könnte auch hier ein Blick auf die Menschenwürde in der Verfassung Deutschlands sein, in der eine absolute „Abwägungsresistenz“ gerade aufgrund der besonderen historischen Bedeutung weitgehend anerkannt ist.<sup>175</sup> Es stellt sich die Frage, ob diese Annahme auch auf unionsrechtlicher Ebene gilt. Wie gesehen, ist auch auf Unionsebene die Menschenwürde wie in der deutschen Verfassung oberster Wert, weshalb der Schluss naheläge, die Menschenwürde auch dort für unabwägbar zu erklären.

Jedoch muss auch diese Frage unabhängig und einheitlich europarechtlich und nicht mit einem schlichten Verweis auf mitgliedstaatliche Lösungsansätze beantwortet werden.

Ein Blick in Art. 1 GRCh scheint zunächst eine klare Antwort zu geben, indem er festschreibt, die Menschenwürde sei „unantastbar“. Allerdings ergibt sich aus der Charta selbst ein gewisser Widerspruch dazu, da Art. 52 Abs. 1 allgemein die Einschränkungbarkeit der Grundrechte vorsieht, ohne für Art. 1 eine Ausnahme zu machen. Somit gibt die Charta selbst keine eindeutige Antwort auf die Frage der Abwägbarkeit der Menschenwürde.

Auch die Rspr des EuGH vermag keinen Aufschluss zu geben: In seinem Omega-Urteil scheint der EuGH die Möglichkeit einer Abwägbarkeit der Würde zwar anzudeuten, positionierte sich jedoch nicht explizit.<sup>176</sup> Auch den Ausführungen in der Entscheidung Laval<sup>177</sup> kann zwar Indiziencharakter zugesprochen werden, für eine abschließende Positionierung des EuGH scheinen aber auch diese Aussagen nicht konkret genug.

Insofern soll nach Lösungsansätzen im einschlägigen Schrifttum gesucht werden.

---

<sup>175</sup> S dazu oben unter C.II.1.

<sup>176</sup> S dazu oben unter C.III.1.d.

<sup>177</sup> EuGH Rs C-341/05 (Laval) Slg 2007, I-10779 Rn 94: „Wie der Gerichtshof in den Urteilen Schmidberger und Omega entschieden hat, liegt die Ausübung der dort betroffenen Grundrechte, nämlich der Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie der Menschenwürde, nicht außerhalb des Anwendungsbereichs der Bestimmungen des Vertrags. Sie muss mit den Erfordernissen hinsichtlich der durch den Vertrag geschützten Rechte in Einklang gebracht werden und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.“

## 2. Lösungsansätze in der Literatur

### a. Die Würde des Menschen ist unantastbar

Ein Teil der Literatur spricht sich in Hinblick auf den Wortlaut des Art. 1 GRCh für eine absolute Unantastbarkeit und dementsprechend eine restriktive Anwendung der Schrankenklausele des Art. 52 Abs. 1 GRCh aus.<sup>178</sup>

Insofern seien auch die Erläuterungen zur Charta<sup>179</sup> maßgeblich, die den Willen auszudrücken scheinen, die Menschenwürde uneingeschränkt zu gewährleisten.<sup>180</sup> Danach gehört die Menschenwürde auch zum Wesensgehalt der in der Charta festgelegten Rechte.<sup>181</sup> Schränke man nun die Menschenwürde ein, so würde man gegen die Wesensgehaltsgarantie verstoßen.<sup>182</sup> Weiterhin sei eine Abwägung der Würde auch insofern obsolet, als die Menschenwürde stets schwerer wiegen würde als ein entgegenstehendes legitimes Interesse, weshalb ein Eingriff in die Menschenwürde immer gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstieße.<sup>183</sup> Ebenso sei es systematisch verfehlt, die Menschenwürde, die „Muttergrundrecht“ der uneinschränkbar geltenden Art. 4 und 5 GRCh ist, für eine Abwägung zu öffnen.<sup>184</sup> Als weiteres systematisches Argument wird angeführt, dass Art. 2 Abs. 1 EUV in seinem Wertekanon neben der Menschenwürde explizit noch die Wahrung der Menschenrechte aufführt, was eine Begründung in der vorbehaltlosen Gewährung der Menschenwürde finde.<sup>185</sup> Schließlich wird auch auf den fundamentalen Charakter der Menschenwürde als obersten Wert des Unionsrechts hingewiesen, der es grds nicht zulasse, Eingriffe in die Menschenwürde zu rechtfertigen.<sup>186</sup>

---

<sup>178</sup> *Rengeling/Szczekalla* § 11 Rn 584; *Vedder/Heintschel von Heinegg-Folz* Art 1 GRCh Rn 5; *Schwarze-van Vormizeele* Art. 1 Rn 7; für die Einschränkung gemäß Art. 52 Abs. 1 GRCh jedoch *Pietsch* 63.

<sup>179</sup> Erläuterungen der Charta, Abl. vom 16.12.2004 C 310/425.

<sup>180</sup> *Lenz/Borchardt-Wolffgang* Art. 1 GRCh Rn 9.

<sup>181</sup> Erläuterungen der Charta, Abl. vom 16.12.2004 C 310/425.

<sup>182</sup> So schlussfolgert *Schmidt L.* ZEuS 2002, 631, 642.

<sup>183</sup> *Ibid.*

<sup>184</sup> *Meyer-Meyer* Art 1 Rn 40.

<sup>185</sup> *Grabitz/Hilf/Nettesheim-Hilf/Schorkopf* Art. 2 EUV Rn 23.

<sup>186</sup> *Jarass* GRCh Art. 1 Rn 12.

### *b. Einschränkende Konzeptionen*

Hingewiesen wird aber auch darauf, dass diese Auffassung zu erheblichen Problemen führen kann, va wenn man bedenkt, dass die Menschenwürde in einigen Mitgliedstaaten kein solch hohes Schutzniveau aufweist.<sup>187</sup> Bei Vorabentscheidungsverfahren würde die Nichtigkeitsklärung eines mitgliedstaatlichen Rechtsaktes durch den EuGH den Gewährleistungsinhalt der Menschenwürde unitarisieren,<sup>188</sup> ohne dass auf die Belange des Einzelfalls eingegangen werden könnte.<sup>189</sup>

Zur Lösung dieses Problems wird vorgeschlagen, den Mitgliedstaaten auch auf Abwägungsebene einen Beurteilungsspielraum einzuräumen, um Raum für nationale Spezifika zu schaffen und den EuGH auf eine Missbrauchskontrolle zu beschränken.<sup>190</sup>

Von anderen wird dieser Gedanke aufgegriffen, aber insoweit eingeschränkt, dass eine Abwägbarkeit und eine sich daran anschließende Missbrauchskontrolle des EuGH nur dann möglich sein soll, wenn nicht die Menschenwürde als individuelles Grundrecht, sondern ihre objektiv-rechtliche Dimension betroffen ist.<sup>191</sup>

Weiterhin wird vertreten, dass sich eine Ausnahme von der Unantastbarkeit der Menschenwürde in der Situation einer „Würdekollision“<sup>192</sup> ergeben kann. Die Menschenwürde könne dann unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Wege praktischer Konkordanz eingeschränkt werden, um die Würde eines anderen Menschen zu wahren.<sup>193</sup> Damit sei die besondere Bedeutung der Menschenwürde gerade nicht in Abrede gestellt, sondern herausgehoben.<sup>194</sup>

### **3. Stellungnahme**

Festzuhalten ist zunächst, dass die Problematik in dem Moment ihre Schärfe verliert, in dem die Menschenwürde in einer Dimension betroffen ist, die nach der EMRK nicht eingeschränkt werden kann. So

---

<sup>187</sup> Bröhmer EuZW 2004, 755, 756 f.

<sup>188</sup> So kritisiert Ehlers-Schorkopf § 15 Rn 14.

<sup>189</sup> Calliess in Gröschner/Lembcke 131, 164.

<sup>190</sup> Ehlers-Schorkopf § 15 Rn 16.

<sup>191</sup> Calliess/Rufert-Calliess Art. 1 GRCh Rn 23 spricht insofern von der Menschenwürde als „Gattungswürde“; Calliess in Gröschner/Lembcke 131, 164 f; dagegen wohl Frenz Rn 846.

<sup>192</sup> S sehr ausführlich zu dieser Problematik Wallau 181 ff.

<sup>193</sup> Meyer-Meyer Art 1 Rn 40; Jarass EU-GR § 8 Rn 11.

<sup>194</sup> Jarass EU-GR § 8 Rn 11.

ist zB nach Art. 3 EMRK Folter bedingungslos verboten.<sup>195</sup> Aufgrund der Schutzniveaunklausel des Art. 53 GRCh muss dies auch bei der Auslegung der GRCh gelten.

Für die Beantwortung der verbleibenden Fälle sollte Ausgangspunkt die Fokussierung auf den Wert des Individuums sein, der die Grundlage für die Menschenwürde bildet. Daher ist, in der Tradition der Aufklärung stehend, die Würde eines Menschen nicht negierbar. Deshalb sollte grds der Wortlaut des Art. 1 GRCh ernst genommen werden: Die Menschenwürde ist unantastbar.

Stellte man daher wie zT vorgeschlagen die Frage nach der Abwägbarkeit der Menschenwürde ins Ermessen der Mitgliedstaaten, so würde dieser Wert zur Disposition gestellt werden. Dies kann schon deshalb nicht richtig sein, da mit Verbindlichwerden der GRCh der Begriff der Menschenwürde in Art. 1 ein europarechtlicher geworden und dieser einheitlich auszulegen ist.<sup>196</sup>

Die Fokussierung auf den Wert des Individuums ermöglicht es zudem, der Ansicht zuzustimmen, die eine Abwägbarkeit der Menschenwürde für den Fall bejaht, dass sie als objektiv-rechtlicher Grundsatz betroffen ist. Denn in diesem Falle steht nicht das Schicksal eines Einzelnen in Rede; vielmehr sind die Interessen eines unbestimmten Personenkreises in unterschiedlichem Maße betroffen. Dabei kann auch, entsprechend Art. 4 Abs. 2 EUV, auf nationale Besonderheiten Rücksicht genommen werden.

Abzulehnen ist hingegen die Ansicht, die eine Abwägbarkeit in Konstellationen einer Würdekollision befürwortet. Den Ausgangspunkt der Begründung soll eine Besinnung auf die ursprüngliche und grundlegende Funktion der Grundrechte bilden: Die Grundrechte wurden als Abwehrrechte des Einzelnen zum Schutz vor staatlichen Eingriffen in die durch sie gewährten Schutzgehalte geschaffen.<sup>197</sup> In einer Konstellation, in der vorgeblich<sup>198</sup> zwei Würden miteinander kollidieren, führt eine Abwägbarkeit dazu, dass dem Staat die Entscheidung überantwortet würde, welche der beiden Würden schützenswerter ist. Damit einher ginge zwangsläufig ein staatlicher Eingriff in eine der

---

<sup>195</sup> *Meyer-Ladewig* Art. 3 Rn 1.

<sup>196</sup> S dazu bereits oben C.III.1.f.

<sup>197</sup> *Epping* Rn 14.

<sup>198</sup> Bisweilen wird mit guten Gründen bezweifelt, ob überhaupt eine Situation realistischweise denkbar ist, in der zwei Würden und nicht nur zwei Interessen miteinander kollidieren, s dazu bereits zum deutschen Recht oben C.II.1. mit Fn 69; auch *Jarass* GRCh Art. 1 Rn 12.

betroffenen Würden. Genau davor wollten und wollen Grundrechte aber schützen.<sup>199</sup> Dass der dadurch zur Untätigkeit verpflichtete Staat seiner Schutzpflicht gegenüber der anderen Würde nicht vollständig nachzukommen vermag, ist in dieser Situation äußersten Dilemmas hinzunehmen. Zudem bestünde die Gefahr des Missbrauchs des eingeräumten Spielraums.

Abschließend ist also zu sagen, dass die Menschenwürde, soweit sie als subjektives Grundrecht herangezogen wird, unantastbar ist. Voraussetzung dafür ist aber wiederum, dass der Gewährleistungsgehalt der Menschenwürde als Grundrecht restriktiv bestimmt wird. Eine zu extensive Auslegung würde häufig zu den von den Kritikern vorgebrachten Rechtskollisionen führen und würde eine Unabwägbarkeit nicht mehr begründbar machen.

### **E. Schlussbetrachtung**

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass die Menschenwürde das Fundament der europäischen Wertegemeinschaft und dementsprechend auch des europäischen Verfassungsraumes bildet. Im Laufe der Jahre ist sie immer stärker ins gemeineuropäische Bewusstsein gerückt und hat zunehmend an normativer Substanz gewonnen.

Dies darf allerdings nicht den Blick dafür verstellen, dass schwierige Probleme in Bezug auf die Menschenwürde noch ungelöst sind und immer dringender eine europaweite Lösung verlangen. In Hinblick auf neuartige terroristische Bedrohungen sind Fragen nach der Zulässigkeit von Rettungsfolter oder des Abschusses von durch Terroristen entführten Flugzeugen aktueller denn je, die nicht ohne Bezugnahme auf die Menschenwürde gelöst werden können. Großen Herausforderungen sieht sich die Menschenwürde auch angesichts einer sich rasant entwickelnden Biomedizin gegenüber.

Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass nicht nur die politische Diskussion, sondern auch der EuGH vermehrt gefordert sein werden, die Konturen der Menschenwürde stärker zu zeichnen. Dabei findet sich insb der EuGH in dem Spannungsfeld wieder, die Menschenwürde gesamteuropäisch definieren zu müssen, ohne dabei die Mitgliedstaaten und ihre nationalen Identitäten zu überfordern. Obendrein wird

---

<sup>199</sup> So iE *Classen* DÖV 2009, 689ff, 694 f.

darauf zu achten sein, die Menschenwürde nicht durch eine zu extensive Auslegung zu entwerten.

## **Schlussversicherung**

Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur mit den von mir angegebenen Hilfsmitteln angefertigt habe.

Berlin, den 08. April 2013

---

Linda Engelbrecht